hessische mitteilungen

www.richterbund-hessen.de

1/22

HESSISCHE JUSTIZ IN GUTER VERFASSUNG?

IHRE VORTEILE ALS MITGLIED DES DEUTSCHEN RICHTERBUNDES:

- Bezug der Deutschen Richterzeitung, auch online abrufbar
- Versicherungsschutz
- Kostenlose Kreditkarte

Weitere Informationen und Vorteile finden Sie unter www.richterbund-hessen.de/mitgliedschaft/

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

Deutscher Richterbund
Landesverband Hessen e. V.
Gerichtsstraße 2
60313 Frankfurt am Main

REDAKTION

RiOLG Dr. Charlotte Rau (V. i. S. d. P.),
RiLG Barbara-Luise Bendrick,
LOStA a. D. Dr. Ursula Goedel,
OStA a. D. Peter Köhler,
DirSG Dr. Henning Müller,
StA Dr. Sebastian T. Müller,
RiOLG Dr. Johannes Schmidt,
RiLG Dr. Christine Schröder

E-Mail: hemi@richterbund-hessen.de

SATZ UND DRUCK
Wilke Mediengruppe GmbH
Oberallener Weg 1, 59069 Hamm
Telefon: 0 23 85-4 62 90-0
Telefax: 0 23 85-4 62 90-90
E-Mail: info@einfach-wilke.de
Internet: www.einfach-wilke.de

Bildnachweis:
Cover: Charlotte Rau, pixabay, S. 4, 9: Laurence Chaperon, S. 26: Staatliche Museen zu Berlin, Gemäldegalerie – Christoph Schmidt, S. 12: GStA, S. 3, 6, 13, 15, 19, 22, 24, 28: privat, Zeichnungen: Ralf Rinke

www.richterbund-hessen.de

INHALT

VORWORT 3

TITELTHEMA 4

Ukraine-Krieg und hessische Justiz 4

Die Hessische Verfassung – Kompass in unsicheren Zeiten 6

IDEENWETTBEWERB 9

Teilnahmeaufruf für den eJustice Cup Hessen 2022 9

TRAUER 12

Zum Tod von Generalstaatsanwalt a. D. Prof. Dr. Helmut Fünfsinn 12

AKTUELLES 13

Personalmangel in der hessischen Justiz 13

INTERVIEW 15

Interview mit Präs. des AG Frankfurt am Main a. D. Erich Fischer 15

eJUSTICE 22

Elektronischer Rechtsverkehr in der Praxis 22

JUBILÄUM 24

Richterinnen in Hessen – eine Suche nach den Anfängen 24

BEZIRKSGRUPPEN 26

„Nennt mich Rembrandt!“ 26

VERSCHIEDENES 28

Angeklagte Ankläger 28

Die Erfahrungen eines Studierenden am Sozialgericht 30

REZENSIONEN

Wolfgang Kramer: Die Berufung in Zivilsachen 11

Uwe Wesel: Geschichte des Rechts. Von den Frühformen bis zur Gegenwart / Wozu Latein, wenn man gesund ist? 27

Asmus/Waßmuth: Kollektive Rechtsdurchsetzung 31

VORWORT

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Zwei Themen sind derzeit vorherrschend, die Corona-Pandemie und der schreckliche Krieg in der Ukraine. Themen von einer Tragweite, wie sie vor einigen Jahren kaum vorstellbar war, Themen, die uns alle betreffen und denen sich niemand entziehen kann, weder im privaten noch im beruflichen Bereich.

Der Rechtsstaat hat den Herausforderungen durch die Pandemie standgehalten. Die Justiz, gerade auch in Hessen, hat es geschafft, unter Pandemie-Bedingungen zu funktionieren, hat sogar einen Modernisierungsschub erlebt. Trotz derzeit noch hoher Inzidenzen sehen wir alle dem Sommer im Hinblick auf das Thema Corona recht gelassen bis optimistisch entgegen. Die Justiz hat zu einem neuen Alltag gefunden.

Was für Auswirkungen wird aber der Krieg in der Ukraine auf die Justiz haben? Mit dieser Frage beschäftigt sich die hessische Staatsministerin der Justiz Eva Kühne-Hörmann in einem spannenden Gastbeitrag. Einen Kompass in diesen unsicheren Zeiten liefert uns zudem unsere Hessische Verfassung, die – älter als das Grundgesetz – 75 Jahre alt geworden ist. Dies erläutert uns Prof. Dr. Roman Poseck, der als OLG-Präsident und insbesondere als Präsident des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen dazu berufen ist wie kein anderer.

Ein großes Projekt des Richterbundes Hessen im Jahr 2022 ist der eJustice Cup, organisiert in Kooperation mit IBM. Hier besteht die Möglichkeit, den digitalen Arbeitsplatz Justiz für die Zukunft mitzugestalten. Bitte nutzen Sie diese Chance und nehmen Sie an dem Ideenwettbewerb teil!

Traurig stimmt uns der Tod des Hessischen Opferbeauftragten und Generalstaatsanwalts a. D. Prof. Dr. Helmut Fünfsinn. Wir gedenken seiner in diesem Heft mit einem Nachruf.

Charlotte Rau

Ferner finden Sie in dieser Ausgabe der Hessischen Mitteilungen unter anderem Artikel unserer Redaktionsmitglieder Christine Schröder und Henning Müller über die Personalnot in der hessischen Justiz und zu neuen Fragen im Zusammenhang mit dem elektronischen Rechtsverkehr. In einem interessanten Interview äußert sich der gerade ausgeschiedene Präsident des Amtsgerichts Frankfurt am Main Erich Fischer zu seinem beruflichen Werdegang und seiner Tätigkeit als Gerichtspräsident in Zeiten der Pandemie. Richterin PD Dr. Dr. Nadine Grotkamp hat zu den Anfängen von Frauen in der hessischen Justiz recherchiert. Unser Redaktionsmitglied Peter Köhler, OStA a. D., schließlich erinnert in seinem Beitrag „Angeklagte Ankläger“ an vergangene Zeiten und wirft ein Schlaglicht auf die wenig rühmliche Gegenwart.

Insgesamt eine lesenswerte Zusammenstellung unterschiedlicher aktueller Themen, wie gewohnt künstlerisch begleitet durch die Arbeiten und Zeichnungen von p.c.p.a. und Ralf Rinke. All denjenigen, die einen Beitrag zu dieser Ausgabe geleistet haben, gebührt ein großer Dank!

Wie immer wünschen wir eine informative und kurzweilige Lektüre!

Für das Redaktionsteam
der Hessischen Mitteilungen
Charlotte Rau

UKRAINE-KRIEG UND HESSISCHE JUSTIZ

Staatsministerin Eva Kühne-Hörmann

Hessens Staatsministerin der Justiz, Eva Kühne-Hörmann, über den Krieg in der Ukraine, die Landesverteidigung, Wirtschaftssanktionen, Pressefreiheit und die Cybersicherheit.

Der 24. Februar 2022 markiert eine Zäsur unserer neueren Geschichte. Seit diesem Tag herrscht Krieg in Europa. Alle dürften sich einig sein: Der Angriff Russlands auf die souveräne Ukraine ist ein eklatanter Bruch des Völkerrechts. Russland hat diesen Krieg begonnen, ohne Anlass und ohne Grund, und derzeit ist nicht absehbar, wer oder was diesen Krieg stoppen kann und was dann bleibt. Putin und seine Armee machen nicht einmal halt vor Wohngebieten und Krankenhäusern. Auch geächtete Waffen sollen im Einsatz sein. Jeden Tag erreichen uns die Bilder des Grauens, des Elends und des Schreckens. Meine Gedanken, meine Gebete und mein Mitgefühl gelten den Menschen in der Ukraine, die Entsetzliches erleben. Ich bewundere den Mut und die Entschlossenheit, mit denen die Ukrainerinnen und Ukrainer sich den Invasoren gegenüberstellen. Die Menschen in der Ukraine verteidigen sich, ihre Heimat, die Demokratie und ihre Freiheit. Sie verteidigen auch uns, die westliche Welt. Der Angriff auf die Ukraine ist ein Angriff auf unsere demokratischen Werte. Gegen uns alle. 141 Staaten der Vereinten Nationen sehen das genauso und haben eine bemerkenswerte Resolution erlassen.

Mit den zahlreichen Flüchtlingen, die im Zuge des Krieges ihr Land verlassen mussten und die auch nach Deutschland gekommen sind, bekommt dieser Krieg auch bei uns Gesichter und offenbart ganz persönliche Schicksale. Unseren Mitbürgerinnen und Mitbürgern bin ich für die große Hilfsbereitschaft dankbar. Der Krieg hat aber auch spürbare Auswirkungen auf den Alltag der Bürgerinnen und Bürger unseres Landes. Dies zeigt sich auch in den hessischen Justizvollzugsanstalten, in denen sowohl ukrainische als auch russische und belarussische Staatsangehörige inhaftiert sind. Deutschland als rechtsstaatliche Demokratie hat die Verantwortung, alles Erdenkliche zu tun, um der Ukraine in dieser schweren Situation beizustehen und, soweit möglich, die Sicherheit aller Betroffenen zu gewährleisten. Aus diesem Grund habe ich für Hessen entschieden, dass russische und ukrainische Gefangene getrennt untergebracht werden müssen. Außerdem sollen sämtliche russischen Sender in den Justizvollzugsanstalten abgeschaltet werden. Russlands Politik fußt auf Propaganda, Hetze und Desinformation über die Medien. Ich kann nicht verantworten, wenn russische Gefangene in hessischen Gefängnissen weiterhin über das Fernsehen ungefiltert manipuliert und aufgestachelt werden. Auch der Respekt vor den ukrainischen Gefangenen gebietet es, diese nicht der russischen Kriegspropaganda auszusetzen.

„Im Krieg stirbt die Wahrheit zuerst“ ist ein bekanntes Sprichwort. Dabei ist das Informationsbedürfnis der Bevölkerung im Falle einer kriegerischen Auseinandersetzung doch zu Recht besonders groß. Wir sollten daher alles dafür tun, die unabhängige Presse zu stärken, um neutrale Erkenntnisquellen zu erhalten. Beim Kampf für eine freie Presse müssen wir in jedem Fall bereits bei uns ansetzen. Gerade die Pandemie hat in erschreckender Weise offenbart, dass die Pressefeindlichkeit einer breiten Allianz aus Verschwörungsgläubigen, Reichsbürgern, Neonazis und Esoterikern eine große Gefahr für die Medienschaffenden darstellt. Da die Pressefreiheit einer der Grundpfeiler unserer demokratischen Ordnung ist, ist der Staat und damit auch die Justiz in der Pflicht. Diese müssen die Pressefreiheit schützen und Gefahren entgegenwirken, die einem freien und ungehinderten Presse- und Medienschaffen drohen.

Der Krieg sollte uns aber auch über die wirtschaftlichen Beziehungen Deutschlands nachdenken lassen. Die wirtschaftlichen Auswirkungen des Krieges waren bereits nach wenigen Tagen deutlich spürbar. Stark gestiegene Energiekosten belegen, wie abhängig wir von russischen Energielieferungen sind. Die Justiz als kritische Infrastruktur muss dringend so ausgestattet sein, dass der Rechtsstaat nicht zum Erliegen kommt, falls der deutsche Bedarf an Energie nicht mehr vollständig gedeckt werden kann. Insbesondere während der leider noch fortschreitenden Pandemie hat sich gezeigt, wie wichtig es ist, eine starke und unabhängige Justiz zu haben, die durchgängig für die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger offensteht. Dennoch darf es nicht das Ziel sein, sich der Abhängigkeit von Russland zu ergeben. Ich begrüße, dass die Weltgemeinschaft mit allen Mitteln des Rechtsstaats entschlossen auf den Angriffskrieg reagiert hat. Kriegsverbrechen wie das von Butscha müssen konsequent und unmissverständlich vom Internationalen Strafgerichtshofs geahndet würden. Aktuell jedoch treffen insbesondere die Wirtschaftssanktionen Russland hart.

Dies wirft aber auch interessante Rechtsfragen rund um die Beteiligung der Justiz auf. Die Sanktionen sehen unter anderem vor, dass Vermögenswerte von bestimmten gelisteten Personen eingefroren werden. Ausgangspunkt ist, dass die Sanktionen der Europäischen Union mit Inkrafttreten unmittelbar geltendes Recht werden. Insbesondere der Bund, der hierfür eigens eine Taskforce eingerichtet hat, ist mit der praktischen Umsetzung der Sanktionen betraut. Es ist aber natürlich eine mittelbare Befassung der Justiz denkbar. Beispielsweise dürfen die Grundbuchämter von Amts wegen keine Verfügungen ausführen, die den Sanktionen widersprechen würden. Auch müssten die Staatsanwaltschaften Straf- oder Bußgeldverfahren einleiten, wenn Rechtsverstöße gegen EU-Sanktionsbestimmungen infrage kommen.

Aufgrund der nun geschaffenen sicherheitspolitischen Fakten rücken aber auch Landes- und Bündnisverteidigung wieder in den Mittelpunkt der politischen Diskussion. Die NATO erlebt als Verteidigungsbündnis von durch dieselben Werte miteinander verbundenen freien Nationen eine Renaissance. Sie muss grundsätzlich allen Staaten offenstehen, die unsere Werte von Freiheit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit teilen. Aber auch außerhalb der NATO ist es notwendig, befreundete Nationen bei der Verteidigung dieser Werte zu unterstützen. Dazu gehört, Staaten wie der Ukraine die hierfür erforderlichen Waffen zu liefern. Eine Partnerschaft muss mehr als ein bloßes Lippenbekenntnis sein. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich zur Wahrung des Friedens einem System kollektiver Sicherheit gemäß Artikel 24 Absatz 2 des Grundgesetzes eingeordnet. Die NATO garantiert unsere Sicherheit in Europa, stärkt vor allem aber auch das Sicherheitsempfinden unserer osteuropäischen Partner. Diese Sicherheit muss uns in Zukunft mehr wert sein. Wir dürfen weder die personellen noch die finanziellen Lasten wenigen Partnern in der NATO überlassen. Deshalb muss das von uns selbst gesetzte und am Bruttoinlandsprodukt gemessene 2-Prozent-Ziel in Zukunft unbedingt erreicht werden.

Militärisch ist Deutschland nicht unmittelbar am Krieg beteiligt. Mit Sorge sehe ich aber mögliche andere Angriffsflächen. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik hat bereits eine erhöhte Bedrohungslage für Deutschland erkannt, da der Konflikt in der Ukraine von „verschiedensten Formen von Cyber-Angriffen begleitet wird".[1] Wie schwer eine Cyberattacke die Justiz treffen kann, hat das Jahr 2019 mit dem Angriff der Schadsoftware Emotet auf das Berliner Kammergericht gezeigt. Die Attacke führte letztlich nicht nur dazu, dass die IT-Infrastruktur des Gerichts neu aufgezogen werden musste, sondern dass es zu einem Datenabfluss gekommen ist.[2] In letzter Konsequenz mussten zahlreiche Arbeitsplätze vom Netz genommen werden. Zwar war es der hessischen Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (ZIT) im Januar 2021 gelungen, im Rahmen einer international konzertierten Aktion mit weiteren Ländern die Infrastruktur der Schadsoftware Emotet zu übernehmen und zu zerschlagen, der Schaden war zu diesem Zeitpunkt in Berlin, aber auch in zahlreichen anderen Behörden, Unternehmen und Privathaushalten schon eingetreten.

Vor diesem Hintergrund ist es meiner Meinung nach unbedingt erforderlich, die Digitalisierung mit Augenmaß fortschreiten zu lassen. Es gehört nicht viel Fantasie dazu, zu ahnen, welches Risiko von Emotet bei der vollständigen digitalen Aktenführung in der Justiz hätte ausgehen können. Dabei geht es nicht nur um persönliche Daten aus einem Strafverfahren. Im Blick behalten müssen wir beispielsweise auch Geschäftsgeheimnisse und Planungsunterlagen aus Zivil- und Verwaltungsstreitigkeiten. Außer Frage steht, dass die Digitalisierung in vielen Lebenslagen von außerordentlichem Wert ist. Dies betrifft natürlich auch die Justiz. Es gibt wenige, die bestreiten würden, dass die Digitalisierung eine riesige Chance ist, überholte und zeitfressende Abläufe durch digitale Hilfsmittel abzukürzen. Der Bund hat mit der Vorgabe, die elektronische Akte bis zum Jahr 2026 einzuführen, einen straffen Zeitplan vorgegeben. Hessen liegt auf Kurs und hat bisher alle gesetzlichen Fristen eingehalten. Bevor jedoch der Knopf umgelegt wird und das System auf die führende elektronische Akte umgestellt wird, müssen wir sicherstellen, dass die zahlreichen Daten, die der Justiz anvertraut werden, nicht Ziel von Angriffen werden können.

Zunächst die Pandemie und auch jetzt der Krieg in der Ukraine haben uns deutlich vor Augen geführt, dass der Staat immer neuen Aufgaben ausgesetzt ist. Gerade die Justiz als Repräsentant des Rechtsstaats ist in Krisenzeiten gefordert. Grundvoraussetzung für eine funktionierende Justiz ist jedoch die kompromisslose Gewährleistung des Rechtsstaats. Nur der Rechtsstaat kann unser System garantieren. Dafür ist es aber auch nötig, nicht nur den Blick auf Deutschland zu werfen, sondern insbesondere unsere europäischen Partnerstaaten in den Fokus zu nehmen. Nur wenn alle europäischen Staaten den Rechtsstaat leben, nur wenn wir alle an einem Strang ziehen, können wir mit dem Finger auf andere Länder zeigen. Deshalb begrüße ich sehr, dass die Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen in die Wege geleitet hat,

1 https://www.allianz-fuer-cybersicherheit.de/Webs/ACS/DE/Informationen-und-Empfehlungen/Cyber-Sicherheitslage-fuer-die-Wirtschaft/gravierende-Cyber-Risiken/Ukraine_Konflikt/ukraine_konflikt_node.html (abgerufen am 29. März 2022).

2 Vorläufiger forensischer Abschlussbericht zur Untersuchung des Incidents beim Berliner Kammergericht – Cyber Defense Center (CDC) and Cyber Emergency Response Team (CERT) T-Systems International GmbH vom 23.12.2019, 3.5.

den sogenannten Rechtsstaatsmechanismus gegen Ungarn einzuführen. Als erstes Land muss sich Ungarn wegen möglicher Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit einem Verfahren stellen, dessen Folge sogar die Kürzung von EU-Geldern sein könnten.

Auch wenn die deutsche Justiz eine Konstante im Staatsgefüge ist, die losgelöst von politischen Verhältnissen verlässlich ihre Arbeit macht, bedeutet es nicht, dass aktuelle Geschehnisse an unserer Justiz vorüberziehen. Im Gegenteil: Die Justiz fungiert auch als Mittler zwischen dem Staat und den Bürgerinnen und Bürgern. Sie soll Freiheit wahren, gleichzeitig aber auch immer neue Herausforderungen annehmen. Dies erfordert sehr viel, vor allem aber persönlichen Einsatz von allen Beteiligten.

Uns allen, aber vor allem den Menschen in der Ukraine, wünsche ich einen baldigen und nachhaltigen Frieden.

75 JAHRE HESSISCHE VERFASSUNG

DIE HESSISCHE VERFASSUNG – KOMPASS IN UNSICHEREN ZEITEN

Prof. Dr. Roman Poseck
Präsident des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen und des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main

Die Hessische Verfassung ist am 1. Dezember 1946 in Kraft getreten. Sie ist damit die älteste Verfassung in Deutschland und nach wie vor Kompass für das staatliche Handeln und das Zusammenleben in unserem Bundesland. Die Geltungsdauer der Hessischen Verfassung ist gleichbedeutend mit einer langen und erfolgreichen Epoche von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Frieden und wirtschaftlichem Erfolg in unserem Land. Die anlässlich des Verfassungsjubiläums für den 1. Dezember 2021 geplanten Festveranstaltungen mussten coronabedingt ausfallen. Der besondere Geburtstag der Landesverfassung sollte gleichwohl eine Würdigung erfahren; auch in der Justiz.

Zweifellos steht die Hessische Verfassung genauso wie die anderen 15 Landesverfassungen im Schatten des später in Kraft getretenen Grundgesetzes. Dennoch enthält die Landesverfassung zahlreiche Regelungen mit unmittelbarer Relevanz; zum Teil auch in Abweichung und Ergänzung zum Grundgesetz.

Zur allgemeinen Bedeutung von Landesverfassungen

„Durch eine Verfassung soll eine politische Grundordnung geschaffen werden, die innerhalb der Rechtsordnung gegenüber anderen Gesetzen höheren Rang hat. Als ‚Norm der Normen' erhebt die geschriebene Verfassung den Anspruch auf unbedingte Geltung für das gesamte staatliche Leben."

Mit diesen Worten beginnt Georg August Zinn die Einführung der Kommentierung zur Hessischen Verfassung. Weiter führt er aus:

„Sie soll darüber hinaus von Bestand und Dauer sein, eine Forderung, die angesichts der diskontinuierlichen, sprunghaften und krisenreichen Verfassungsgeschichte Deutschlands besonders naheliegt."

Diese Worte haben auch heute nichts an Aktualität eingebüßt. Landesverfassungen sind weit mehr als Folklore. Sie sind Ausdruck und Garanten des Föderalismus. Das Grundgesetz geht von der Eigenstaatlichkeit der Länder aus. Die Autonomie der Länder wäre ohne eigene verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen unvollständig. So haben alle 16 Bundesländer Landesverfassungen, die neben vielen Parallelen inhaltlich jeweils eigene Akzente setzen. Sie leisten damit einen Beitrag zur Identität eines Bundeslandes und können die Identifikation der Menschen mit ihrem Bundesland und seinen Besonderheiten fördern. Ein markantes Beispiel bietet Artikel 141 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung, der ein Grundrecht auf Naturteilhabe regelt. Wörtlich heißt es: „Der Genuss der Naturschönheiten und die Erholung in der freien Natur, insbesondere das Betreten von Wald und Bergweide, das Befahren der Gewässer und die Aneignung wild wachsender Waldfrüchte in ortsüblichem Umfang ist jedermann gestattet." Vergleichbar, allerdings bezogen auf eine ganz andere Landschaft, lautet Artikel 12 Abs. 2 der Verfassung von Mecklenburg-Vorpom-

mern: „Land, Gemeinden und Kreise schützen und pflegen die Landschaft mit ihren Naturschönheiten, Wäldern, Fluren und Alleen, die Binnengewässer und die Küste mit den Haff- und Boddengewässern. Der freie Zugang zu ihnen wird gewährleistet.“ Nordrhein-Westfalen schützt dagegen die Kleingärten. Artikel 29 Abs. 3 der Verfassung lautet: „Die Kleinsiedlung und das Kleingartenwesen sind zu fördern.“

Außerdem haben die Landesverfassungen eine wichtige Unterstützungs- und Ergänzungsfunktion für das Grundgesetz. Sie sind Teil eines Bollwerks gegen demokratiefeindliche und rechtsstaatswidrige Bestrebungen. Genauso wie das Grundgesetz geben Landesverfassungen Orientierung und begrenzen Macht. Mit ihren verfassungsrechtlichen Garantien schützen sie davor, dass die Mehrheit nach Belieben handeln kann.

Besonderheiten der Hessischen Verfassung

Die Hessische Verfassung ist ein historisches und inhaltliches Juwel. Als älteste Landesverfassung Deutschlands ist sie in ganz besonderer Weise als Gegenentwurf zur totalitären und menschenverachtenden Staatsordnung des Nationalsozialismus konzipiert. Dem tragen vor allem die unmittelbare Geltung der Grundrechte nach Artikel 26 HV und die Möglichkeit der Grundrechtsklage zum Staatsgerichtshof nach Artikel 131 HV Rechnung. Weiterhin widmet sich ein eigenes Kapitel dem Schutz der Verfassung. Nach Artikel 146 HV ist es die Pflicht eines jeden, für den Bestand der Verfassung mit allen ihm zu Gebote stehenden Kräften einzutreten.

Gleichheit und Freiheit sind die prägenden Grundgedanken der Hessischen Verfassung. Die Grundrechte, teilweise auch als Menschenrechte bezeichnet, sollen die Basis aller staatlichen Ordnung bilden. Deutlich wird dies beispielsweise an den Regelungen in den Artikeln 1 bis 16 der Hessischen Verfassung. Außerdem ist der Gedanke der Demokratie, also die Mitgestaltung der Bürgerinnen und Bürger, besonders stark verankert, und zwar nicht nur bei der politischen Mitwirkung durch Wahlen und Abstimmungen, sondern auch als Mitbestimmung in den Betrieben (Artikel 37 HV) oder als Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten bei der Gestaltung des Unterrichtswesens (Artikel 56 Abs. 6 HV).

Des Weiteren wird die Rechtsstaatlichkeit in der Verfassung an zentralen Stellen abgesichert, so unter anderem durch die richterliche Unabhängigkeit in Artikel 126 HV oder durch die Rechtsweg-Generalklausel in Artikel 2 Abs. 3 HV. Artikel 127 Abs. 3 HV schreibt die Mitwirkung des Richterwahlausschusses bei der Anstellung und Lebenszeiternennung der Richterinnen und Richter fest.

Schließlich sind die Regelungen zur Wirtschaftsordnung, zur Arbeit und zum Eigentum weitere bemerkenswerte Elemente der Hessischen Verfassung, auch wenn diese heute aufgrund der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes an Bedeutung verloren haben.

Eine Besonderheit der Hessischen Verfassung ist ihre Beständigkeit. Nicht zuletzt aufgrund der hohen Hürden für Verfassungsänderungen war die Hessische Verfassung vor der Volksabstimmung im Jahre 2018 lediglich fünfmal geändert worden. Das Grundgesetz hatte indes bis 2009, seinem 60. Geburtstag, bereits 54 Änderungsgesetze und 109 Änderungen von Artikeln erfahren.

Durch die Volksabstimmung 2018 ist die Hessische Verfassung an wichtigen Stellen überarbeitet und modernisiert worden. Sie ist beispielsweise um neue Staatszielbestimmungen wie das Prinzip der Nachhaltigkeit, um neue grundrechtliche Gewährleistungen wie das Grundrecht des Kindes auf Schutz sowie Förderung seiner eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit und um das Bekenntnis zur Europäischen Union erweitert worden.

Die Hessische Verfassung hat in ihrer Geschichte viele Akzente über das Bundesland hinaus gesetzt. Auf der einen Seite ist sie ein viel beachtetes Unikat. Auf der anderen Seite ist ihre Vorbildfunktion für das später in Kraft getretene Grundgesetz an zentralen Stellen unverkennbar.

Gleichwohl besteht auch gegenüber der Hessischen Verfassung die bereits erwähnte Dominanz des Grundgesetzes, die zunächst rechtliche Gründe hat. So sind auch die Länder durch Artikel 1 Abs. 3 GG an die Grundrechte des Grundgesetzes, durch Artikel 20 Abs. 3 GG an die verfassungsmäßige Ordnung, an Gesetz und Recht und durch Artikel 70 ff. GG an die grundgesetzliche Kompetenzordnung gebunden. Schließlich gilt Artikel 31 GG: „Bundesrecht bricht Landesrecht.“

Diese Rangfolge macht Landesverfassungen indes nicht bedeutungslos. Zum einen können Landesgrundrechte über die Grundrechtsgewährleistungen des Grundgesetzes hinausgehen. Zum anderen regeln die Landesverfassungen staatsorganisationsrechtliche Fragen der Länder autonom und unterschiedlich, wenn zum Beispiel die Landesverfassung in Nordrhein-Westfalen vorschreibt, dass die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident Mitglied des Landtages sein muss.

Die Hessische Verfassung ist für den Staatsgerichtshof seit seiner Errichtung im Jahre 1948 der rele-

vante Maßstab. Dies galt beispielsweise auch für die im vergangenen Jahr getroffene Entscheidung zum Corona-Sondervermögen, das vor allem am Maßstab der Schuldenbremse gemäß Artikel 141 HV zu beurteilen war. Eine Besonderheit lag auch darin, dass die Hessische Verfassung anders als das Grundgesetz und einige Landesverfassungen keine Regelungen zu Sondervermögen aufweist. Dennoch hat der Staatsgerichtshof auch in Hessen die Möglichkeit von Sondervermögen grundsätzlich eingeräumt; allerdings in engen Grenzen, die insbesondere das Budgetrecht des Parlamentes wahren.

Zu klären war in der jüngeren Vergangenheit auch, ob die Hessische Verfassung ein weitergehendes Streikrecht gewährleistet, als es auf Bundesebene anerkannt ist. Der Wortlaut und der Geist der Hessischen Verfassung könnten für eine Mehrgewährleistung gegenüber Artikel 9 Abs. 3 GG sprechen. Artikel 29 Abs. 4 HV lautet: „Das Streikrecht wird gewährleistet, wenn die Gewerkschaften den Streik erklären.“ Der Staatsgerichtshof hat ein weitergehendes Streikrecht, zum Beispiel über tarifvertraglich regelbare Ziele hinaus, in einer Entscheidung im Jahre 2017 gleichwohl mehrheitlich abgelehnt. Ausschlaggebend dafür war, dass ein weitergehendes Streikrecht gleichzeitig die grundgesetzlich verbürgten Grundrechte der Unternehmer aus Artikel 14 und 12 GG beschneiden würde. So weit kann das Landesverfassungsrecht aber nicht gehen: Es kann in mehrpoligen Verhältnissen nicht Rechtspositionen nach dem Grundgesetz beschränken.

Ausblick

Die vergangenen 75 Jahre waren in Politik und Gesellschaft durch einen festen Verfassungskonsens gekennzeichnet. Das Recht lebt von seiner Akzeptanz; das gilt für die Verfassung ganz besonders. Josef Isensee hat es auf den Punkt gebracht: „Die Verfassung ist nur lebensfähig, wenn sie Konsens findet, das heißt: wenn und solange die politisch relevanten Kräfte des Gemeinwesens sie tragen. Keine an Zahl und Gewicht wesentliche Gruppe darf außen vor bleiben (…), wenn die Verfassung ein solides Fundament erhalten soll.“

Wie andere grundlegende Normen unserer freiheitlich-liberalen Ordnung ist auch die Hessische Verfassung mit ihren Regelungen und Werten unter den Druck von Kräften geraten, die dem System ablehnend gegenüberstehen. Das Erstarken des Extremismus ist eine Bedrohung für den Markenkern der Hessischen Verfassung, der vor allem durch die unmissverständliche Abkehr vom Nationalsozialismus und das klare Bekenntnis zu Freiheit, Demokratie und Rechtsstaat gekennzeichnet ist.

In den letzten Monaten sind zudem Parallelwelten entstanden, die demokratisch legitimierte und rechtsstaatlich überprüfte Entscheidungen missachten und durch eigene Vorstellungen und Bewertungen ersetzen. Hieraus erwächst ein neues Bedrohungspotenzial für das friedliche Zusammenleben in unserer Gesellschaft und das verfassungsrechtlich vorgegebene Gewaltmonopol des Staates. Gerade in diesen Zeiten sind alle in Justiz und Gesellschaft aufgerufen, mit Entschlossenheit und Zuversicht für die grundlegenden Normen einzutreten und zu werben. Die Hessische Verfassung sollte dabei eine zentrale Rolle spielen. Sie ist in Zeiten großer Herausforderungen und vieler Unsicherheiten eine bewährte Konstante.

Der Hessische Landtag hat sich zuletzt mit der Frage befasst, ob der 1. Dezember, der Verfassungstag in Hessen, ein gesetzlicher Feiertag wird. Dazu wird es nach den Beratungen wohl nicht kommen. Gleichwohl sollten die vielfältigen Möglichkeiten genutzt werden, den Wert und den Inhalt unserer Landesverfassung herauszustellen. Wünschenswert wäre, dass die Hessische Verfassung in der juristischen Ausbildung, aber auch bereits in der schulischen Bildung mehr Bedeutung als bisher erfährt. So kann ein Beitrag dazu geleistet werden, dass Hessen auch in den nächsten Jahrzehnten ein lebenswertes Bundesland bleibt, das auf dem festen Fundament einer liberalen Demokratie und eines funktionierenden Rechtsstaats aufbaut.

Prof. Dr. Roman Poseck
Präsident des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen und des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main

RICHTERBUND HESSEN / IBM DEUTSCHLAND:

TEILNAHMEAUFRUF FÜR DEN eJUSTICE CUP HESSEN 2022

Digitalisierung von der Basis gestalten – Kreativität in den Gerichten und Staatsanwaltschaften nutzen.

Grußwort der Staatsministerin der Justiz Eva Kühne-Hörmann

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Digitalisierung ist gleichzeitig eine große Chance und eine gesellschaftliche Verantwortung. Das Hessische Ministerium der Justiz hat in den vergangenen Jahren viel unternommen, um dieser Verantwortung gerecht zu werden. Wir haben Gerichte und Staatsanwaltschaften mit moderner IT ausgestattet und knapp 4.700 Skype-Lizenzen für den Geschäftsbereich beschafft. Die Kapazitäten der HessenAccess-Zugänge für mobiles Arbeiten haben wir stark ausgeweitet (auf knapp 8.800). In den Gerichten konnten wir zusätzlich 80 professionelle Ausstattungen für Videoverhandlungen und weitere stationäre IP-Videokonferenzanlagen einrichten. Die Pandemie hat geholfen, die Akzeptanz und Wertschätzung der Justizbediensteten für die Nutzung der neuen technischen Möglichkeiten zu steigern.

Ziel des digitalen Wandels ist, die Justiz bürgerfreundlicher und erreichbarer zu machen. Gerade in Krisenzeiten zeigt sich die große Bedeutung des Rechtsstaates. Dieser gibt den Bürgerinnen und Bürgern Halt. Dafür muss er aber erreichbar sein. Hierfür brauchen wir mehr Digitalisierung.

Wir wollen aber auch die Arbeitsumgebung der Bediensteten weiter verbessern, damit Bürgerinnen und Bürger schneller zu ihrem Recht kommen und die Bediensteten bessere Rahmenbedingungen haben, um ihre vielfältigen Aufgaben bewältigen zu können. Digitalisierung und künstliche Intelligenz können – behutsam und mit Blick auf die Sicherheit und den Datenschutz eingesetzt – verlässliche und entlastende Instrumente sein. Sie ermöglichen eine flexiblere Arbeitsgestaltung und können umfangreiche Arbeitsprozesse optimieren. Doch nur gemeinsam und mit Ihrer fachlichen Expertise sind wir in der Lage, tatsächliche Verbesserungen zu erzielen und praxisgerechte Lösungen zu entwickeln.

Hier sind Sie nun gefragt. Je mehr kluge Köpfe sich einbringen, umso größer wird der Gewinn für die gesamte Justiz sein.

Mit großer Freude habe ich die Schirmherrschaft für den eJustice Cup Hessen 2022 des Hessischen Richterbundes in Kooperation mit IBM Deutschland übernommen und wünsche allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern viel Spaß und Erfolg.

Ihre

Eva Kühne-Hörmann

Eva Kühne-Hörmann
Staatsministerin

Wenn es um die Verbesserung ihrer Arbeitsabläufe geht, sind Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte seit jeher innovativ. Alle verstehen ihren „Prozess“ hervorragend und sind Meister der Prozessoptimierung: In den Staatsanwaltschaften und Gerichten sind z. B. ausgefeilte Formularsammlungen, eine Abkürzungsnomenklatur für Handverfügungen und umfangreiche Textbausteinsammlungen entstanden. Wir alle haben Techniken entwickelt, um bei steigender Arbeitsbelastung die Arbeitszeit auf eine den hohen Ansprüchen entsprechende Rechtspflege zu konzentrieren.

In den letzten Jahren haben sich der Einfluss und die Verfügbarkeit von Informationstechnologie (IT) dynamisch entwickelt. Der Einsatz von Automatisierungssoftware und künstlicher Intelligenz (KI) nimmt in allen juristischen Arbeitsfeldern unter dem Stichwort „Legal Tech“ rasant zu. Die Justiz hinkt dabei den Rechtsdienstleistern und Teilen des öffentlichen Dienstes

hinterher, obwohl auch bei uns IT und KI in Zukunft effektive Hilfsmittel sein könnten.

Das Projekt: Wettbewerb mit externem Sachverstand

Den Schatz an justizpraktischer Kreativität wollen wir nun heben, um den Arbeitsplatz Justiz fit für die digitale Gegenwart und Zukunft zu machen. Nur wer die Praxis beteiligt, kann auch gute Lösungen für die Praxis entwickeln!

Wir, der Richterbund Hessen und IBM Deutschland, rufen Interessierte, insbesondere in den Staatsanwaltschaften und Gerichten, im Rahmen des eJustice Cup Hessen auf, Vorschläge einzureichen, wie die Justiz durch den Einsatz von IT und KI bessere Ergebnisse erzielen und den Arbeitsprozess attraktiver gestalten kann. Wo, in welchen Bereichen und bei welchen Tätigkeiten haben IT- und KI-Lösungen Potenzial für unsere Tätigkeit? Dabei geht es um alle Bereiche des Dienstablaufs: Aktenumlauf, interner und externer Austausch, die Erstellung von Entscheidungen, Informationsmanagement, Sitzungsbetrieb, Hardware und Software.

Hintergrund: Rechtsstaat im digitalen Umbruch

Die Digitalisierung ist von zentraler Bedeutung für die dritte Gewalt, damit wir auch in Zukunft einen leistungsfähigen Rechtsstaat verwirklichen können. Mittels des Einsatzes von IT und KI wird die Justiz die Herausforderungen im 21. Jahrhundert besser bewältigen können. Der Digitalisierungsprozess in der Justiz verläuft aber bisher schleppend und schöpft die Möglichkeiten nicht annähernd aus. Einzelne Bedienstete sind zudem skeptisch und verunsichert gegenüber den anstehenden Veränderungen. Ein Grund hierfür mag sein, dass sie Digitalisierung als etwas sehen, das „von oben“ kommt und auf das man keinen Einfluss hat. Diese Ohnmacht führt teilweise zu Ablehnung. Es fehlen noch Kanäle und Angebote, um praktische Veränderungen anzustoßen, auszuprobieren und weiterzuverfolgen.

Unser Ideenwettbewerb will diesen Widerstand lösen, die Grenzen zwischen Verwaltung und Berufsträgern durchlässiger machen und die große Ideenvielfalt der Bediensteten in der hessischen Justiz und angrenzenden Bereichen aufzeigen, um darauf aufbauend Verbesserungen zu erreichen.

Ablauf und Teilnehmerkreis

Unser eJustice Cup hat drei Etappen: Einreichung, Bewertung und Finale. Eingeladen teilzunehmen sind alle, die an der Schnittstelle zwischen Justiz und Gesellschaft mitarbeiten wollen.

Start am 10. Juni 2022

Den Start der Einreichungsphase markiert eine Präsenzveranstaltung mit hybrider Teilnahmemöglichkeit, auf der wir die Idee des Wettbewerbs erklären und als gelungenes Beispiel das bereits angelaufene KI-Projekt des Amtsgerichts Frankfurt im Bereich der Fluggastrechteverfahren demonstrieren.

Hierzu laden wir herzlich ein, am 10. Juni 2022, um 11.00 Uhr, in das Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Saal 5/6, Zeil 42, 60313 Frankfurt,

zu kommen. Interessierte, die der Eröffnung per Videokonferenz folgen möchten, erhalten Teilnahmedaten per E-Mail mit Betreff „kickoff eJustice Cup“ an **info@richterbund-hessen.de**.

Ideen können dann einzeln, aber auch in Teams bis zum 15. September 2022 über die Seite www.richterbund-hessen.de/eJusticeCup eingereicht werden, die im Intranet der hessischen Justiz und im Internet abrufbar ist.

Auswahl und Bewertung der Vorschläge ab dem 15. September 2022

Die Bewertungsphase möchten wir mit einem persönlichen Austausch in Frankfurt in der zweiten Septemberhälfte beginnen. Alle Einsender, deren Vorschläge eine allgemeine Vorauswahl passiert haben, werden persönlich eingeladen, dort ihre Ideen vorzustellen, zu diskutieren und die Veranstaltung mit einem gemeinsamen Networking-Event ausklingen zu lassen.

Die Ideen werden dann innerhalb von vier Wochen von unserer Bewertungskommission evaluiert. Diese wird sich aus mehreren besonders qualifizierten Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Justiz und Rechtspraxis sowie aus der Tech-Branche zusammensetzen. Der Jury gehören an: **Alisha Andert**, LLM. (Vorstandsvorsitzende Legal Tech Verband), **Sina Dörr** (Richterin am OLG Köln, z. Z. BMJ), Dr. **Charlotte Rau** (Richterin am OLG Frankfurt am Main, Stellv. Vorsitzende des Richterbundes Hessen), Rechtsanwalt **Tobias Freudenberg** (Verlag

C.H.Beck), Prof. Dr. **Florian Möslein**, LLM. (Gründungsdirektor des Instituts für das Recht der Digitalisierung der Universität Marburg) und **Eckhard Schindler** (Director Government des Global Industry Teams von IBM).

Für die Bewertung sind der praktische Nutzen, die organisatorische Umsetzbarkeit, die technische Realisierbarkeit und die Innovationskraft der Vorschläge maßgebend. Als Ergebnis der Evaluation wird eine Shortlist von bis zu 20 Ideen erstellt. Die Teilnehmer, deren Vorschläge auf die Shortlist gelangen, erhalten die Gelegenheit, ihre Idee mit tatkräftiger Unterstützung durch das Projektteam von Richterbund und IBM weiter auszuarbeiten. Anfang November wollen wir die Top-3-Kandidaten bekannt geben.

Finale: Preisverleihung am 25. November 2022

Zum großen **Finale** am **25. November 2022** werden die drei ausgewählten Kandidaten mit ihren Vorschlägen eingeladen. Die Finalisten präsentieren dabei ihre Projekte auf der Jahresmitgliederversammlung des Richterbundes Hessen. In der Veranstaltung wird ein Gewinner[1] gekürt. Frau Staatsministerin der Justiz verleiht anschließend den eJustice Cup Hessen 2022. Außerdem winkt ein attraktiver Sachpreis.

1 Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Umsetzung: Garage-Projekt

Das IBM Client Engineering Team wird eine der Shortlist-Ideen in einem Garage-Projekt bis hin zu einem Prototyp umsetzen. Mit der IBM-Garage-Methodik können in kürzester Zeit innovative Ideen mithilfe von Methoden, Technologien und Fachkenntnissen in ein anschauliches Digitalisierungsprodukt verwandelt werden.

Das Team besteht aus IBM und ggf. Partnern und Experten aus der Richterschaft. Zusammen etablieren wir eine neue Kultur der Innovation und Kollaboration unter Anwendung neuer Technologien. Das Ziel ist eine nutzerzentrierte Lösung, die auf einer skalierbaren Architektur gebaut wird, um sichere und belastbare Infrastrukturen und Anwendungen zu erstellen.

Nach der initialen Workshop-Phase, in der Lösungen exploriert und Umfänge definiert werden, entwickeln wir während der anschließenden sechswöchigen Umsetzungsphase einen Prototyp, welcher mit Cloudtechnologie realisiert wird.

Florian Franke und Johannes Schmidt

REZENSION

Weniger Komplexität wagen

Wolfgang Kramer, **Die Berufung in Zivilsachen**
9. Auflage 2022, 334 Seiten, 39 Euro, Verlag C.H.Beck, ISBN: 978-3-406-78106-3

„Die Berufung in Zivilsachen“ ist ein recht schmales Bändchen, das es seit über 50 Jahren gibt. Ursprünglich verfasst von Claus-Dieter Schumann, wird es seit der 6. Auflage fortgeführt von Wolfgang Kramer, der als VorsRiOLG a. D., Prüfer und Lehrbeauftragter einen umfassenden Blick auf die Materie hat. Die nunmehr vorliegende 9. Auflage ist eine reine Aktualisierung, ohne dass in den Jahren seit der Vorauflage grundlegende Neuregelungen des Berufungsverfahrens erfolgt sind. Das Werk stellt in Gestalt eines Leitfadens das gesamte Berufungsverfahren systematisch geordnet, ausführlich und praxisnah dar; die richterliche Sicht bestimmt die Abfolge der Problemaufbereitung. Anliegen des Verfassers ist es, die Anwender angesichts einer zunehmend komplexer werdenden Rechtswelt bei der Bewältigung von Einzelfragen zu unterstützen, indem der Blick für einen übergreifenden dogmatischen Zusammenhang geschärft wird. Der Leitfaden liefert für Anfänger einen Einstieg in das Berufungsrecht und erlaubt die punktuelle Vertiefung für versierte Praktiker auch im Hinblick auf Verfahrensgestaltung und taktische Überlegungen.

Ein nicht mit Material überfrachtetes Buch, das einen ersten Überblick verschafft und weiterführende Verweise gibt. Gut geschrieben, auf den Punkt gebracht, praxistauglich und insgesamt sehr zu empfehlen.

Charlotte Rau

ZUM TOD VON GENERALSTAATSANWALT A. D. PROF. DR. HELMUT FÜNFSINN

Generalstaatsanwalt a. D. Prof. Dr. Fünfsinn verstarb am 6. Februar 2022 im Alter von 67 Jahren. „Wir sind zutiefst bestürzt über den Tod von Herrn Prof. Dr. Fünfsinn und trauern um einen höchst engagierten Mann, bei dessen Arbeit immer das Interesse an der Sache und an den Menschen im Vordergrund stand“, äußerten der hessische Ministerpräsident Volker Bouffier und die hessische Staatsministerin der Justiz Eva Kühne-Hörmann in Wiesbaden. Sein viel zu früher Tod traf nicht nur seine Angehörigen und Freunde schwer. In seiner über 40-jährigen Tätigkeit hatte er sich große Verdienste um die hessische Justiz, aber auch darüber hinaus erworben.

Prof. Dr. Helmut Fünfsinn studierte von 1974 bis 1980 Rechtswissenschaften an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt am Main. Er begann 1980 den juristischen Vorbereitungsdienst, den er mit dem Zweiten Juristischen Staatsexamen im Jahr 1983 abschloss. Neben einer Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität von 1983 bis 1986 promovierte er im Februar 1985 zum Thema „Der Aufbau des fahrlässigen Verletzungsdeliktes durch Unterlassen im Strafrecht“. 1985 wurde er zum Richter auf Probe im Richterverhältnis auf Probe mit Dienstleistungsaufträgen bei dem Landgericht Frankfurt am Main und dem Amtsgericht Königstein ernannt. Im Jahr 1989 erfolgte die Lebenszeiternennung zum Richter am Landgericht beim Landgericht Frankfurt am Main.

Von April 1984 bis September 2015 war Prof. Dr. Fünfsinn im hessischen Justizministerium tätig, ab April 2002 als Abteilungsleiter der Strafrechtsabteilung. In dieser Zeit hatte er ständige Kontakte zu Staatsanwältinnen und Staatsanwälten. Mir bleibt in Erinnerung, dass er Berichtspflichten in einer angenehmen Art überwachte und die Erledigung bisweilen humorvoll kommentierte. Seit seiner Gründung im Jahr 1992 war Herr Prof. Dr. Fünfsinn nebenamtlicher Geschäftsführer des Landespräventionsrats, im Januar 2018 übernahm er dessen Vorsitz. Vom 1. Oktober 2015 bis zum 31. März 2020 prägte und repräsentierte er als hessischer Generalstaatsanwalt die hessischen Staatsanwaltschaften mit einem herausragenden Fachwissen, einem vorbildlichen Engagement und mit seinem jederzeit freundlichen und verbindlichen Auftreten.

Dem Richterbund Hessen gab er am 20. April 2016 ein ausführliches Interview zu den aktuellen Problemen der Strafverfolgung. Am Rande durfte ein Gespräch über seine Fußballleidenschaft und seinen Lieblingsverein Eintracht Frankfurt nicht fehlen. In der am 3. März 2022 von Prof. Dr. Jahn gehaltenen Grabrede kam zur Sprache, dass der Fußball ihm bereits in die Wiege gelegt worden ist: An dem Tag seiner Geburt, am 4. Juli 1954, wurde Deutschland gegen Ungarn mit einem 3:2 Fußballweltmeister und das Siegestor schoss Helmut Rahn.

Bei den Mitgliederversammlungen des Richterbundes Hessen war Prof. Dr. Fünfsinn regelmäßig mit einem Redebeitrag unser Gast, wie zuletzt am 29. Oktober 2021 mit einem Vortrag über sein Amt als Opferbeauftragter der hessischen Landesregierung und der Fragestellung „Sprechen Justiz und Gewaltopfer dieselbe Sprache?“. Alle, die um seine Gesundheit bangten, waren für eine Dreiviertelstunde fasziniert von seinem gewohnt lebendigen Vortragsstil. Und umso betrübter waren wir, als uns die Nachricht ereilte, Helmut Fünfsinn sei verstorben. So, wie wir ihn Ende Oktober erleben durften, so werden wir ihn in Erinnerung behalten.

Peter Köhler

PERSONALMANGEL IN DER HESSISCHEN JUSTIZ

In der hessischen Justiz herrscht Personalmangel. Nach Einschätzung des Hessischen Richterbundes sind für eine auskömmliche Personalausstattung dauerhaft mindestens weitere 200 Richter und Staatsanwälte erforderlich.

Die personelle Lage an den hessischen Gerichten ist teilweise so angespannt, dass das Präsidium des Landgerichts Darmstadt Ende letzten Jahres mitteilte, 2022 keinen ordnungsgemäßen Gerichtsbetrieb mehr gewährleisten zu können.[1] Zuvor hatte schon der Präsident des Landgerichts Frankfurt erklärt, das größte hessische Gericht operiere an der Grenze der Belastbarkeit.[2] Auch der Sprecher des Landgerichts Gießen sah die dauerhafte Leistungsfähigkeit gefährdet.[3] Und der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main warnte eindringlich vor den Folgen des Personalmangels bei gleichzeitig steigender Belastung.[4]

Die Belastung der hessischen Justiz ist in vielen Bereichen enorm. Im Strafbereich werden die Verfahren unter anderem durch internationale Bezüge und wachsende Datenmengen zunehmend komplexer, und die Strafverfahren dauern speziell an den Landgerichten durchschnittlich immer länger. Personell und inhaltlich stellen insbesondere die Verfahren im Bereich Staatsschutz und Terrorismus sowie im Bereich der Internetkriminalität die Strafjustiz vor große Herausforderungen. Die Überlastung wird besonders dadurch deutlich, dass es trotz der Priorisierung von Haftsachen und der damit einhergehenden Zurückstellung anderer Verfahren in der Vergangenheit schon vereinzelt dazu kam, dass Untersuchungshäftlinge aufgrund des Ablaufs gesetzlicher Fristen aus der Untersuchungshaft entlassen werden mussten, bevor ein Urteil gesprochen werden konnte. Die Zivilgerichte werden nach wie vor durch die Abgasaffäre und die damit verbundenen Dieselklagen stark beansprucht und insbesondere das Landgericht Frankfurt auch durch Verfahren im Zusammenhang mit der Pleite des Finanzdienstleisters Wirecard. Die Amtsgerichte haben im richterlichen Eil- und Bereitschaftsdienst mit zusätzlichen Belastungen – auch für das Privatleben der Berufsträger – zu kämpfen, da für Fixierungen von Betroffenen seit einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Sommer 2018 der Richtervorbehalt gilt und infolgedessen vermehrt Eil- und Bereitschaftsdienste am frühen Morgen und am späten Abend geleistet werden. In diesem Bereich ist die Richterschaft auch nicht frei in der Zeiteinteilung, was sonst ein großer Vorteil der Berufsausübung ist, sondern muss „schnell wie die Feuerwehr“ innerhalb kürzester Zeit (sofort nach dem Anruf) verfügbar sein, ggf. anreisen und Entscheidungen treffen. Obenauf kommen pandemiebedingt Verfahren mit Corona-Bezug. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang Ordnungswidrigkeitsverfahren, Betrugsverfahren, Sorgerechtsverfahren, Betreuungsverfahren, Mietstreitigkeiten, Insolvenzverfahren, Fluggastrechteverfahren und sonstige reiserechtliche Streitigkeiten sowie sozialgerichtliche Streitigkeiten, etwa im Zusammenhang mit Kurzarbeitergeld und der Übernahme von Hygiene- und Maskenkosten.

Christine Schröder

Der Umfang und die Dauer der Belastungen zeigen sich, wenn man das von den Justizverwaltungen verwendete Personalbedarfsberechnungssystem Pebb§y heranzieht. Dieses geht für eine volle Richterstelle von 41 Wochenstunden aus. Im Gegensatz zu anderen Bundesländern verfolgt die hessische Justizverwaltung nicht die Zielvorgabe einer Pebb§y-Belastung von 100 %. Die Belastungsquoten an den hessischen Amtsgerichten, Landgerichten und am Oberlandesgericht liegen seit über einem Jahrzehnt vielmehr deutlich über 100 %. Zur Veranschaulichung: Die Richterinnen und Richter der hessischen Landgerichte hatten im 3. Quartal 2021 eine Belastungsquote von 115 %, d. h., die Kolleginnen und Kollegen hatten statt der in Pebb§y berücksichtigten 41 Stunden pro Woche durchschnittlich über 47 Stunden pro Woche zu arbeiten.

Diese Arbeitsbelastung führt, neben schlechten Gebäudezuständen und mangelnder Sachausstattung, zur zunehmenden Unattraktivität der Justiz als Arbeitgeber. Hinzu kommen der vergleichsweise geringe Digitalisierungsgrad in der Justiz und die nicht konkurrenzfähige Besoldung.

Verglichen mit Kanzleien, Unternehmen und der Situation in den Justizbereichen anderer Bundesländer befindet sich die hessische Justiz im Digitalisierungs-

1 Frankfurter Rundschau vom 18.12.2021: Landgericht Darmstadt: 25 Richterinnen und Richter fehlen; Süddeutsche Zeitung: Landgericht geht wegen Richtermangel in die Offensive.

2 Frankfurter Allgemeine vom 20.11.2021: Richter am Limit.

3 Gießener Allgemeine vom 03.02.2022: Belastung am Landgericht Gießen: Sieben weitere Richterstellen nötig.

4 Frankfurter Allgemeine vom 28.01.2022: „Armutszeugnis für den Rechtsstaat“ und vom 30.01.2022: „Der Justiz wird unterstellt, dass es irgendwie funktioniert“.

rückstau. Während die Anwaltschaft KI-unterstützte Systeme verwendet, über die eine große Flut an Massenverfahren an die Gerichte gelangt, arbeiten die Richter und Staatsanwälte weitgehend noch nach dem Prinzip Schreibmaschine. Es fehlt insofern an Zuarbeit und Unterstützung durch spezialisiertes Personal und an einer zumindest teilweise automatisierten Bearbeitung der Fälle.

Auch bei der Bezahlung ist die Justiz deutlich ins Hintertreffen geraten, und im Ländervergleich schneidet Hessen überdies schlecht ab. In der hessischen Justiz verdient ein Berufsanfänger gut EUR 4.000,00 brutto monatlich. Das ist ungefähr ein Drittel des Gehalts für Berufseinsteiger in einer internationalen Großkanzlei und vergleichbar mit dem Gehalt eines Gymnasiallehrers. Die Großkanzleien bieten Prädikatsjuristen sechsstellige Einstiegsgehälter, also EUR 100.000 und mehr. In der Spitze werden EUR 160.000 gezahlt. Davon sind – oftmals vergleichbar qualifizierte – Richter und Staatsanwälte weit entfernt, und nur die allerwenigsten erreichen in ihrer Justizlaufbahn jemals eine entsprechende Besoldung. Bei steigenden Lebenshaltungs- und Immobilienpreisen verstärkt das wachsende Auseinanderklaffen der Gehaltsschere somit die zunehmende Unattraktivität der Justiz.

Das ist besonders prekär, weil es an Nachwuchs mangelt und in den kommenden zehn Jahren allein zum Ausgleich der Altersabgänge die Einstellung von mindestens 60 Richtern und Staatsanwälten pro Jahr erforderlich ist. Denn auch die hessische Justiz trifft eine riesige bundesweite Pensionierungswelle. In Hessen werden bis 2031 über 600 Richter und Staatsanwälte und damit ca. 30 % der Berufsträger in den Ruhestand gehen.

Sofern es nicht bald strukturelle Änderungen gibt – die über die nun vom Haushaltsgesetzgeber beschlossenen zusätzlichen Stellen hinausgehen –, steht die Justiz nicht mehr nur an der Grenze ihrer Belastbarkeit. Vielmehr steht zu befürchten, dass diese überschritten wird und ein funktionierender Rechtsstaat nicht aufrechterhalten werden kann.

Christine Schröder

INTERVIEW MIT PRÄS. DES AG FRANKFURT AM MAIN A. D. ERICH FISCHER VOM 30.03.2022

DER PRÄSIDENT ALS TEAMPLAYER

Herr Fischer, vielen Dank, dass Sie sich zu einem Interview bereit erklärt haben. Sie waren bis Ende Januar 2022 Präsident des Amtsgerichts Frankfurt am Main, des drittgrößten Amtsgerichts Deutschlands und mit ca. 1.000 Bediensteten des größten Gerichts Hessens. Wie sieht seit Februar der neue Alltag für Sie aus?

Von Alltag kann ich noch nicht sprechen. Bislang entspricht es einem Arbeitsurlaub, in dem man die zurückgestellten Aufgaben wie z. B. die Steuererklärung und Arbeiten im und am Haus endlich anpackt. Es ist zudem unglaublich, wie kompliziert ein Eintritt in den Ruhestand wird, wenn neben dem Regierungspräsidium auch die Deutsche Rentenversicherung mitmischen will.

War es schwer, loszulassen, oder überwiegt die Freude über die neue Freiheit?

Ich bin am 1. September 1976 zur hessischen Justiz gekommen und bis auf die Studienzeit bei ihr geblieben. Mein Richteramt war Teil meines Lebens, und das lässt sich nicht von heute auf morgen vergessen machen. Ich war gerne Richter und Präsident. Insofern habe ich nicht den Eintritt in den Ruhestand als Freiheit ersehnt, sondern dieser kam auf mich unaufhaltsam zu.

Gleichwohl ist es jetzt gut, denn es gibt auch ein Leben außerhalb der Justiz mit vielen Dingen, die ich angehen will und auf die ich neugierig bin.

War Ihre Karriere geplant bzw. planbar? Sie haben nach dem Abitur zunächst in der hessischen Justiz als Rechtspflegeranwärter begonnen. Von dieser Position bis zum Präsidenten des Amtsgerichts Frankfurt ist es ein langer Weg. Wie sah Ihre berufliche Laufbahn aus? Wie wurden Sie durch die vielen Orts- und Funktionswechsel geprägt?

Meine Erfahrung ist, dass sich nichts planen lässt, sondern oft im Leben der Zufall und einzelne Menschen ausschlaggebend für eine neue Weichenstellung sind. Das war zum Beispiel mein Klassenlehrer zum Abschluss der 10. Realschulklasse, der darauf hingewirkt hatte, dass ich das Gymnasium besuche. Oder mein Präsident am Landgericht Hanau, der mich in seine Berufungskammer holte und für meine Erprobungsabordnung an das OLG von der üblichen Reihenfolge nach Dienstalter abwich. Ohne diese beiden hätte ich kein Abitur und/oder keine OLG-Abordnung mit der Chance gehabt, mich auf eine freie Vorsitzendenstelle am Landgericht Hanau zu bewerben. Aber das sind nur zwei Beispiele von mehreren. Und entscheidend ist immer der Rückhalt der Partnerin und der Familie, ohne den es nicht geht.

Präsident des Amtsgerichts Frankfurt am Main a. D. Erich Fischer

Nach der Rechtspflegerprüfung war ich zunächst am Amtsgericht Langen. Nach etwas mehr als einem Jahr begann ich das Jurastudium in Mainz, später in Frankfurt am Main. Leider musste ich dazu die Justiz verlassen. Ich hätte mir gewünscht, dass die Chance bestanden hätte, neben dem Studium bzw. in der studienfreien Zeit für die Justiz zu arbeiten. Den Vorbereitungsdienst leistete ich im Landgerichtsbezirk Hanau. Schon in der ersten Station kam in mir der Wunsch auf, ein solcher Richter zu werden, wie es idealtypisch mein Ausbilder in der Zivilkammer war. Das setzte sich in der Strafstation bei einem Schöffenrichter am Amtsgericht fort. Dann gab es wieder einen Menschen, der für eine Weichenstellung sorgte, nämlich der Vorsitzende der Prüfungskommission im Zweiten Staatsexamen. Er sagte nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, ich solle am nächsten Tag im Ministerium anrufen, einen „schönen Gruß“ von ihm ausrichten und mich als Richter bewerben. Das Einstellungsgespräch dauerte zwar drei Stunden und war schlimmer als die mündliche Prüfung, aber ich hatte meinen Wunschberuf, und das auch noch am Landgericht Hanau.

An eine Karriere dachte ich nicht. Erstes berufliches Ziel war die Ernennung auf Lebenszeit. Erst viel später entstand der Wunsch, nicht nur neben einem Vorsitzenden zu sitzen, sondern der Vorsitzende zu sein. Die OLG-Abordnung erfolgte 1998 und ein Jahr nach meiner Rückkehr, nämlich im Januar 2000, wurde ich Vorsitzender Richter. Das wäre ich auch gerne auf Dauer geblieben, wenn nicht 2004 der damalige Justizstaatssekretär Landau für die Dauer von zwei Jahren einen bereits erfahrenen Richter für das Bundesratsreferat des Ministeriums gesucht und dafür mich angesprochen hätte. Mein Berufsalltag veränderte sich völlig. Oft saß ich morgens im Flieger nach Berlin. Daneben war ich im Ministerium Referatsleiter für das Zivilrecht, ausgenommen Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht. Es wurden aber keine zwei Jahre, denn schon nach einem Jahr wechselte ich als Leiter des Spiegelreferats Justiz in die Hessische Staatskanzlei. Nach etwa eineinhalb Jahren wollte ich aber gerne wieder meinen Richterberuf ausüben, ich vermisste die Unabhängigkeit. Eine „Rückfahrkarte“ als Vorsit-

Gutachten für die Justiz

Accuracy
in excellent company

Betriebswirtschaftliche Sachverständigengutachten im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten und Strafverfahren

Wir unterstützen Sie als unabhängiger Experte durch betriebswirtschaftliche Sachverständigengutachten im Rahmen von Zivil-, Straf- und Insolvenzverfahren.

Dabei konzentrieren wir uns ausschließlich auf Insolvenz- und Bewertungsgutachten, auf Schadensermittlungen sowie Wirtschaftlichkeitsanalysen. In diesem Zusammenhang erstellen wir Gutachten mit folgenden Schwerpunkten:

- **Insolvenzgutachten**
  insbesondere Feststellung einer eingetretenen bzw. drohenden Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung
- **Bewertungen**
  von Unternehmen, Teilbetrieben, Freiberufler-Praxen und Vermögenswerten
- **Schadensermittlung**
  bei wirtschaftlichen Schäden, entgangenen Gewinnen, Verdienstausfall, Geschäftsunterbrechungen
- **Wirtschaftlichkeitsanalysen**
  im Zusammenhang mit der Beurteilung von Vertragsverletzungen, Businessplänen, bei Verzug sowie forensischen Untersuchungen

Individuelle Fragestellungen transparent und kompakt aufgearbeitet

Die Ergebnisse unserer Arbeit zeichnen sich durch die individuelle Analyse des zugrundeliegenden Sachverhalts und die Erarbeitung belastbarer Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus. Wir fassen unsere Aussagen in klaren und kompakten Gutachten zusammen, die eine unmittelbare Grundlage für die richterliche Entscheidung bilden bzw. staatsanwaltliche Ermittlungen vollumfänglich oder flankierend unterstützen.

Profil Guido Althaus

Guido Althaus ist geschäftsführender Gesellschafter der Accuracy GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Davor war er 5 Jahre bei einer internationalen Beratungsgesellschaft im Bereich Disputes & Investigations und 17 Jahre, zuletzt als Partner, in großen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften. Herr Althaus schloss sein Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Goethe-Universität in Frankfurt am Main als Diplom-Kaufmann ab. Weiterhin legte er das Berufsexamen zum Wirtschaftsprüfer ab und ist als solcher öffentlich bestellt. Im Rahmen seiner über 20-jährigen Berufserfahrung erstellte er bisher mehr als 300 Gutachten für Justiz, Insolvenzverwalter und Wirtschaft.

Accuracy begleitet mit rund 450 Kolleginnen und Kollegen an 18 Standorten weltweit seine Mandanten bei Fragestellungen im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten, Restrukturierungssituationen, Unternehmensbewertungen und Transaktionen.

Düsseldorf

Berliner Allee 59 (4. Etage)
40212 Düsseldorf
Tel: 0211 868 122 66

Frankfurt am Main

Neue Mainzer Straße 46-50
60311 Frankfurt am Main
Tel: 069 977 887 330

München

Maximilianstraße 52
80538 München
Tel: 089 666 177 014

www.accuracy.com – guido.althaus@accuracy.com

zender Richter hatte ich nicht, denn meine Vorsitzendenstelle in Hanau war nach meiner Abordnung an das HMdJ neu besetzt worden. Jetzt fiel die Entscheidung, in einer Gerichtsleitung Verantwortung übernehmen zu wollen, und ich bewarb mich 2007 mit Erfolg auf die Stelle des Vizepräsidenten des Amtsgerichts Offenbach. Schon nach einem Jahr musste ich unvorhergesehen die Gerichtsleitung übernehmen, denn der Präsident wechselte als Leitender Oberstaatsanwalt nach Darmstadt. Die Komplikationen bei der Besetzung der Präsidentenstelle führten letztlich nach über einem Jahr zu meiner Bewerbung für das ebenfalls freie Amt des Präsidenten des Amtsgerichts Kassel. Auch dort machte die Arbeit mit den Bediensteten viel Freude, und die Stadt und die Menschen hatten einen besonderen Reiz. Ich blieb dort viereinhalb Jahre. Der Wechsel 2013 zum Landgericht Fulda war ebenfalls nicht geplant. In Fulda brauchte ich keinen zweiten Wohnsitz „unter der Woche" mehr und hatte wieder die früheren Sozialkontakte. Als schließlich 2015 der Amtsgerichtspräsident in Frankfurt in den Ruhestand ging, warf ich meinen Hut in den Ring.

Sie waren Präsident in Zeiten der Pandemie, die Corona-Thematik wird uns alle auf absehbare Zeit weiterhin begleiten. Zwar konnte der Gerichtsbetrieb mit einer enormen Kraftanstrengung aller Beteiligten stets aufrechterhalten werden. Wie aber kamen und kommen die Bediensteten und Kollegen mit der neuen Arbeitswirklichkeit zurecht? Was hat sich nach Ihrer Wahrnehmung geändert? Trägt Justitia neben der Augenbinde dauerhaft eine Maske?

Zu Beginn der Pandemie habe ich eine große Unruhe bei den Bediensteten wahrgenommen. Bei der Einschätzung der Gefahr und der gebotenen Maßnahmen zur Unterbindung einer weiteren Ausbreitung des Virus fand sich bei dem großen Amtsgericht Frankfurt am Main auch eine große Bandbreite an Auffassungen. Diese reichte von dem einen Ende „alles nicht so wild, wir verhandeln wie immer" bis zum anderen Ende „der Präsident muss sofort das Gericht schließen und uns alle heimschicken". Glücklicherweise haben die enge Zusammenarbeit im Pandemiestab und die getroffenen Maßnahmen wie z. B. früh erweiterte Homeoffice-Möglichkeiten und teilweise Vertrauensarbeitszeit in allen Bereichen zu einer hohen Akzeptanz geführt. Das gilt auch für die Anordnung der Pflicht zum Tragen einer Maske, die sicherlich bald enden wird und auch enden sollte. In den Pandemiehochzeiten hatten wir wöchentliche Videokonferenzen mit den Präsidenten der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Es war sehr hilfreich und auch in der Außenwirkung positiv, auf dieser Ebene Vereinbarungen zu treffen. Allerdings muss man konstatieren, dass die Herausforderungen an kleinen Gerichten völlig andere sind als an einem Großstadtgericht wie dem Amtsgericht Frankfurt am Main.

Was waren die größten Herausforderungen in Ihrer Position als Präsident des Amtsgerichts Frankfurt?

In den letzten beiden Dienstjahren war die Bewältigung der Pandemie eine der großen Aufgaben, nämlich der Spagat zwischen Aufrechterhaltung des Rechtsstaats einerseits und gesellschaftlicher Verantwortung bezüglich der Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Virus andererseits. Weitere große Herausforderungen ergaben sich durch das Anwachsen der Eingangszahlen verbunden mit einer engen Personaldecke. Zum Beispiel wuchs die Einwohnerzahl von Frankfurt am Main über mehrere Jahre um jeweils 25.000 Menschen. Und in diesem Zusammenhang nicht zu vergessen sind die Bewältigung von Umzügen und Bauarbeiten im Ausbildungsbereich und das Finden der künftigen Interimsunterkunft in Niederrad.

Welche weiteren Projekte oder Themen am Amtsgericht Frankfurt lagen Ihnen besonders am Herzen? Was hätten Sie gerne noch weitergeführt?

Eindeutig das Zukunftsprojekt 2019. Hier haben sich viele der Bediensteten unterschiedlicher Berufsgruppen mit ihren Erfahrungen und Vorstellungen eingebracht. Wie sehen wir uns zukünftig am Amtsgericht Frankfurt? Wie werden wir aufgestellt sein? Wie wollen wir miteinander umgehen? Welches Leitbild haben wir? Wir haben gemeinsam mehr als 50 gute sinnvolle Maßnahmen erarbeitet und davon bereits einen Großteil umgesetzt oder auf den Weg gebracht. Die Pandemie hat zu meinem tiefen Bedauern die Umsetzung der restlichen Maßnahmen unterbrochen. Wir haben in den letzten Jahren zudem damit begonnen, aktiver mit der Presse umzugehen und den Medien auch von uns aus Themen anzubieten. Ich halte das für ganz wichtig. So sollten etwa das Amtsgericht und das Landgericht Frankfurt am Main aufgrund ihrer Größe auch jeweils eine richterliche Stelle für die Pressearbeit bekommen. Es geht letztlich um eine Vermittlung der Tätigkeit der Gerichte an die Bevölkerung.

Sie sagen „wir". Zeugt diese Formulierung von der fortdauernden Identifikation mit der Institution des Amtsgerichts Frankfurt?

Ich kann nicht am 1. Februar den Mantel ausgezogen haben und sofort alles vergessen. Das Denken und Sprechen von einem „Wir" wird wohl noch längere Zeit so bleiben. Auch während meiner Dienstzeit habe ich das meistens so gemacht und in der Wir-Form gesprochen. Lediglich die Behörde im verwaltungsrechtlichen Sinne ist der Präsident des Amtsgerichts Frankfurt. Ich war aber kein Alleinherrscher, sondern der verantwortliche Präsident, hatte jedoch immer ein Team und war Teil davon. Im Richterbereich waren das die Präsidialrichter und aufsichtsführenden Rich-

ter, im Übrigen die Spitze der Verwaltung. Ich habe keine einsamen Entscheidungen getroffen und verlautbart. Ich habe das auch in den richterlichen Kollegialorganen immer so gehandhabt, auch den Schöffen gegenüber.

Was hatten Sie als Strafkammervorsitzender bzw. Vorsitzender eines Schöffengerichts für ein Verhältnis zu den Schöffen?

Ich habe die ehrenamtlichen Richter immer ernst genommen und sie nicht als bloßes Beiwerk betrachtet. Insgesamt habe ich gute Erfahrungen gemacht und die ehrenamtlichen Richter auch stets in den Beratungen beteiligt. Wenn Schöffen sich ernst genommen fühlen, bringen sie auch gerne ihre Wahrnehmungen aus der Hauptverhandlung oder auch ihre Grundkenntnisse aus reichhaltigen anderen Erfahrungen ein. Es gab mit Schöffen in der Beratung oftmals Diskussionen, aber wenn man die grundlegenden Bedingungen, den Rahmen und die Zumessungserwägungen verständlich darlegt, haben die ehrenamtlichen Richter das in meiner Wahrnehmung immer akzeptiert und es war möglich, eine angemessene Strafe zu finden. In einem einzigen Fall wäre ich einmal von den Schöffen überstimmt worden und habe mich dann letztlich der Abstimmung entzogen und einen Führerschein nicht eingezogen, obwohl dies gesetzlich vorgesehen gewesen wäre. Aber das war dann eben so, es gibt auch Rechtsmittelinstanzen. Das ist aber ein ganz komplexes Thema. Reformbedürftig ist meines Erachtens auf jeden Fall das Auswahlverfahren für Schöffen. Vorschläge und Wahlen durch Gemeindevertretungen und Stadtverordnetenversammlungen sind zu häufig durch falsche Motive geprägt. Auch die gerichtlichen Geschäftsverteilungen für Schöffen bergen oftmals Probleme.

Was sind die besonderen Herausforderungen der Leitung eines Gerichts mit ca. 1.000 Bediensteten?

Neben der hohen Mitarbeiterzahl natürlich der Umgang mit den verschiedenen Interessen und Belangen unterschiedlicher Berufsgruppen. So habe ich im richterlichen Dienst etwa immer versucht und es auch meist geschafft, Fragen von Beförderungen im Vorhinein auszuloten. Im nicht richterlichen Dienst sind diese Themen Sache der Geschäftsleitung. Ich habe immer hinter den Geschäftsleitern gestanden und ihnen in ihren Bereich auch möglichst nicht hineingeredet. Denn sie verstehen ihr Geschäft sehr gut. Gerade in Frankfurt ist die Verwaltungsabteilung äußerst professionell und kompetent. Ich habe regelmäßig grundlegende Gespräche geführt und wusste, dass die Dinge dann auch in meinem Sinne laufen. Delegation war an einem großen Gericht wie dem Amtsgericht Frankfurt am Main sehr wichtig, der Präsident kann nicht alles allein entscheiden. Das bedeutet natürlich auch immer, dass man als Präsident ständig in einer gewissen Sorge lebt, was alles passieren könnte, z. B. in den Bereichen Gesundheitsschutz und Sicherheit, man denke an die Situation eines Bombenalarms oder Feuers.

Das Hausrecht wird bezüglich des Amtsgerichts Frankfurt am Main seitens des Präsidenten des Landgerichts ausgeübt. Ist das eine Entlastung für den Präsidenten des Amtsgerichts?

Das Wichtigste ist, dass die Endverantwortung in einer Hand liegt, wenn schnelle Entscheidungen gefordert sind. Die Zusammenarbeit mit dem Landgerichtspräsidenten und seiner Verwaltung funktioniert in Frankfurt auch gut. Natürlich kommt es im tagtäglichen Geschäft zu vielfältigen Fragen auch für den Präsidenten des Amtsgerichts. Das ist eine Frage der Zusammenarbeit und die klappt. Wir haben auch seit zwei Jahren einen Jour fixe mit dem Präsidenten des Landgerichts, den Vizepräsidenten und Geschäftsleitern, was sehr hilfreich ist. Bei manchen Themen ist man allerdings auch ein bisschen auf den Goodwill angewiesen, etwa bei Fragen der Dienstzimmerverteilung bei fehlenden Kapazitäten. Manche Dinge muss man auch hinnehmen. So wird der derzeit begonnene Umbau des Schwurgerichtssaals im Gebäude A zu einem nur überschaubaren Raumgewinn führen und verursacht andererseits immense Störungen des amtsgerichtlichen Gerichtsbetriebs. Ich persönlich bin daher froh, dass wir demnächst für 15 Jahre das Interimsgebäude in Niederrad bekommen. Zudem macht es Sinn, dass allein vom Amtsgericht genutzte Gebäude wie etwa die Außenstelle Höchst in die Zuständigkeit allein des Amtsgerichts fallen. Eine gute Zusammenarbeit ist besonders wichtig bei Raumverteilungen und im Umgang mit Baumaßnahmen.

Wie schätzen Sie die Bedeutung des Amtsgerichts Frankfurt am Main und der Justiz im Allgemeinen in der Stadt Frankfurt ein?

Man merkt insgesamt, dass Frankfurt als einzige wirkliche Großstadt in Hessen eine besondere Stellung hat. Einrichtungen des Bundes, große Banken und Wirtschaftsverbände haben hier eine besondere Bedeutung. Demgegenüber hat die Justiz nach meiner Wahrnehmung eher einen geringeren Stellenwert. Sogar die größte Justizbehörde ist im Vergleich eben immer noch recht klein. Natürlich gibt es eine ständige und gute Zusammenarbeit mit kommunalen Dienststellen wie beispielsweise Gesundheitsamt, Ordnungsbehörden und Jugendamt. So gab es noch kurz vor Ende meiner Dienstzeit einen sehr guten und gewinnbringenden Austausch mit dem neuen Leiter des Gesundheitsamts. Einmal vor zwei Jahren hatte ich ein Gespräch mit dem Oberbürgermeister im Zusammenhang mit der Rauschgiftkriminalität im Bahnhofsviertel. Wir haben versucht, dies in Anlehnung

an das sog. Kölner Modell zusammen mit Staatsanwaltschaft und Polizei am Amtsgericht Frankfurt aufzugreifen. Konkret ging es um die Durchführung beschleunigter Verfahren mit der Vorführung von Dealern noch am Tag der Festnahme. Allerdings ergaben sich kaum geeignete Fälle für das beschleunigte Verfahren; die hier festgenommenen Beschuldigten waren nicht geständig, die Führung des Nachweises mit mehreren Zeugen komplex und der Wirkstoffgehalt von Substanzen musste bestimmt werden. Mit dieser Erkenntnis mussten wir das Projekt 2021 bereits nach einem halben Jahr abschließen. Gleichwohl ist das Amtsgericht Frankfurt gerade mit motivierten und engagierten Kolleginnen und Kollegen der Sonderstrafabteilung durchaus in der Lage, Strafverfahren relativ zügig durchzuziehen.

War es wichtig für Sie, als Präsident gleichzeitig auch Richter zu sein?

Ja. Das sage ich, obwohl ich gleichzeitig feststellen muss, dass mein Richterdezernat am Amtsgericht Frankfurt am Main keinen nennenswerten Umfang hatte. Die Fülle an Leitungsaufgaben ließ dies einfach nicht zu. Ich war vorher als Amtsgerichtspräsident in Kassel gerne Jugendrichter und Strafrichter und als Landgerichtspräsident in Fulda ebenso gerne Vorsitzender einer kleinen Strafkammer. Die Hauptverhandlung, das Ringen um die Wahrheit und um eine gerechte Entscheidung und schließlich der kollegiale fachliche Austausch, das habe ich in Frankfurt doch sehr vermisst.

Was ist Ihre Meinung zur personellen, technischen und räumlichen Ausstattung der hessischen Justiz im Allgemeinen und des Amtsgerichts Frankfurt im Besonderen?

Ich denke, man darf nicht nur die aktuell in den Medien berichteten Mängel an der Einführung der elektronischen Akte sehen. Die Thematik ist dafür zu groß und zu komplex. Natürlich wünsche ich mir, dass die Bedeutung einer gut ausgestatteten und damit gut funktionierenden Justiz in der Bevölkerung, aber auch beim Haushaltsgeber, erkannt werden möge. Betrachtet man etwa die optische und bauliche Qualität der Gerichtsgebäude A und B unseres Justizzentrums in Frankfurt am Main, gewinnt man die Vorstellung, dass Justiz einmal höher im Kurs stand. Das Amtsgericht Frankfurt am Main kämpft aktuell mit einer engen Raumsituation. Das umfangreiche Sanierungskonzept der nächsten 15 Jahre empfinde ich als ein tolles Bekenntnis zum Standort Konstablerwache. Zufrieden bin ich auch mit dem modernen Interimsgebäude in Niederrad, in dem eJustice-Säle realisiert werden. Bevorzugt hätte ich allerdings den alternativen Standort an der Messe. Die elektronische Akte kommt zu spät und ihre Einführung sollte dringlich vorangetrieben werden. Die hessische Justiz sollte in die

v. l.: Charlotte Rau, Erich Fischer, Peter Köhler

Lage versetzt werden, die Chancen der Digitalisierung zu nutzen. Die jungen Menschen, die wir in den letzten Jahren eingestellt haben, sind nicht nur sehr gut befähigt, sondern auch neugierig und aufgeschlossen. In personeller Hinsicht sollte „Pebb§y 100“ realisiert werden, damit die seit Jahren am Limit laufenden Bediensteten wieder ein Licht am Ende des Tunnels sehen und Anstiege bei den Eingangszahlen besser aufgefangen werden können. In den letzten Jahren war es für das Präsidium des Amtsgerichts Frankfurt am Main nicht mehr möglich, Schwankungen und die Auswirkungen neuer Phänomene über einen längeren Zeitraum zu beobachten, sondern es musste bei knappen Ressourcen immer häufiger schnell auf Veränderungen und Personalausfälle reagiert werden. Häufige Veränderungen von Dezernaten führen aber zu Unruhe, etwa bei den Bediensteten der Geschäftsstellen, die sich auf neue Richter einstellen und Dezernatsbestände neu zuordnen müssen.

Aus den Reihen der Staatsanwaltschaft ist immer wieder zu hören, dass gerade die Strafrichter überwiegend jung und berufsunerfahren und dann in ihren Verurteilungen zu milde sind. Können Sie diese leise Kritik nachempfinden? Gibt es dafür Lösungen?

Es liegt in der Natur der Sache, dass es nicht nur Berufsanfänger bei der Staatsanwaltschaft, sondern auch bei den Richterinnen und Richtern gibt. Auch ein gutes Mentoring und weitere Hilfestellungen bei Übernahme eines neuen Richterdezernats – wie am Amtsgericht Frankfurt am Main praktiziert – können das Gewinnen von Erfahrung und Routine nicht ersetzen. Das Präsidium des Amtsgerichts Frankfurt am Main unternimmt es in ständiger Praxis, jungen Richterinnen und Richtern in erster Verwendung ein Zivildezernat zu geben. Dieses Konzept ließ sich in den letzten Jahren aufgrund der Abordnung und der Elternzeit einer größeren Zahl von erfahrenen Strafrichtern nicht immer umsetzen. Kenntnis über durchweg in der Wahrnehmung von Staatsanwälten zu milde Strafen habe ich nicht. Hingegen erscheint es

mir bemerkenswert, dass die Strafrichterinnen und Strafrichter erfolgreich trotz der Erschwernisse der Pandemie die Bestände kaum haben anwachsen lassen. Die von mir lange befürchtete große Bugwelle an durch die Pandemie nicht erledigten Verfahren hat es nicht gegeben.

Wie ist das Amtsgericht Frankfurt unter Ihrer Leitung mit dem auftretenden Phänomen der Massenverfahren in Fluggastrechtefällen umgegangen?

Wir haben ein ganzes Bündel an Maßnahmen ergriffen. Beispiele: Als erstes deutsches Großstadtgericht haben wir schon Ende 2019 Videoverhandlungen ermöglicht und dann weiter ausgebaut. Aktuell läuft das Projekt FRAUKE 2021 mit dem Einsatz künstlicher Intelligenz. Wir haben im Rahmen unserer beschränkten Möglichkeiten die Zivilabteilung personell verstärkt. Zur Entlastung der vollgelaufenen Geschäftsstellen haben wir Hilfskräfte für die Archivarbeiten beschäftigt. Auch die Ausbildung hat sich mehrfach bei dem Eintragen von Verfahren beteiligt. Und wir haben unsere bundesweiten Kontakte zu Großstadtgerichten mit Flughäfen genutzt, um uns mit ihnen über die Bewältigung der Massenverfahren auszutauschen.

Konnten die vermehrten OWi-Verfahren im Hinblick auf Verstöße gegen Hygieneschutzmaßnahmen und die Aufstellung von Enforcement-Trailern angemessen bewältigt werden?

Der Einsatz von mehreren Enforcement-Trailern im Gerichtsbezirk hat uns zwar viel Arbeit beschert, jedoch blieben die Eingänge hinter meinen Befürchtungen zurück. Diese Mehrarbeit, aber insbesondere die äußerst schwierigen Verfahren mit dem Vorwurf des Verstoßes gegen Hygieneschutzmaßnahmen, waren dank des großen Engagements der Kolleginnen und Kollegen noch machbar. Hier ist der Hinweis angebracht, dass man bei Projekten wie etwa dem Einsatz von Enforcement-Trailern auch daran denken sollte, dass Verfahren auch die Justiz beschäftigen und deshalb Stellen bei der Staatsanwaltschaft und den Gerichten für alle beteiligten Berufsgruppen in gleichem Maße geschaffen werden müssen.

Was hat sich am Amtsgericht Frankfurt durch die neuere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Eil- und Bereitschaftsdienst geändert? Sind die auch zeitlichen Belastungen für die Kolleginnen und Kollegen noch tragbar? Unterliegt das gesamte Berufsbild des Richters am Amtsgericht einem Wandel?

Das Berufsbild unterliegt jedenfalls nicht einem Wandel aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Dieses erwartet und fordert nichts anderes als Entscheidungen des Richters in den Fällen, die das Gesetz bei Eingriffen in die Rechte des Einzelnen vorsieht. Wenn die Ressourcen dafür nicht vorhanden sind, muss der Haushaltsgesetzgeber sie schaffen und darf nicht zusehen, wie personell knapp besetzte Gerichte mühsam versuchen, dem Gesetz und dem Bundesverfassungsgericht gerecht zu werden. Das Amtsgericht Frankfurt am Main hat unabhängig davon mehrere Eildienste eingerichtet; den täglichen Eildienst, den Eildienst am Wochenende und an dienstfreien Tagen und schließlich seit drei Jahren die Abteilung 10 für den Eildienst zu den Tagesrandzeiten. Mit dieser Abteilung sind spezielle Richterdezernate geschaffen worden, sodass es sich nicht mehr um einen zusätzlichen Dienst handelt. Das hat zwar Stellen gekostet, aber auch für allgemeine Zufriedenheit bei den Kolleginnen und Kollegen gesorgt. Das Präsidium hat ebenfalls dem Bundesverfassungsgericht Rechnung getragen, indem es bereits zweimal den Bedarf für einen Eildienst zur Nachtzeit ermittelt und diesen bislang aufgrund der erhobenen Zahlen verneint hat. Ich gehe allerdings davon aus, dass künftig die Anforderungen durch Folgeentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts steigen werden.

Entsprach die personelle Ausstattung der Ermittlungsrichterabteilung im Hinblick auf die zunehmenden Richtervorbehalte stets den Anforderungen einer gebotenen Strafverfolgung?

Das Präsidium des Amtsgerichts Frankfurt am Main hat stets die Mehrung von Zuständigkeiten und die damit steigende Belastung, ebenso diejenige durch eine Reihe von Großverfahren, im Blick gehabt. Der Einsatz und die Belastung der Kolleginnen und Kollegen der Abt. 931 ist insbesondere bei dringlichen Anträgen auf Erlass von bundesweiten Durchsuchungsanordnungen oder Überwachung des Fernmeldeverkehrs riesig. Die Verfahren der ZIT und die Großverfahren lassen sich mit Pebb§y nicht ausreichend erfassen. Projekte der Strafverfolgung wie etwa die personelle Verstärkung der ZIT bedürfen erweiterter Kapazitäten bei den Ermittlungsrichtern. Hier ist eine vorausschauende Planung wünschenswert.

Sind Ihnen während Ihrer Amtszeit Anträge auf Zuziehung eines zweiten Richters beim Amtsgericht (erweitertes Schöffengericht gemäß § 29 Abs. 2 GVG) bekannt geworden? Halten Sie eine Schöffengerichtsverhandlung mit zwei Richtern zur Stärkung der Amtsgerichte im Strafprozess – mit einer gleichzeitigen Entlastung der großen Strafkammern – für sinnvoll?

Nein, solche Kenntnisse habe ich nicht. Ich denke auch nicht, dass es wünschenswert ist, schwierige Verfahren von den Landgerichten zu den Amtsgerichten zu verlagern, ohne bei letzteren zumindest die Pebb§y-Basiszahl anzupassen. Ich habe während meiner Amtszeit mit einer gewissen Sorge beobachtet, mit welchen aufwendigen Verfahren sich gerade unsere Jugendschöffengerichte herumschlagen mussten. Hier hätte ich Anklagen zur Jugendkammer als angemessen erachtet. Die Zuziehung eines weiteren Richters in amtsgerichtlichen Strafprozessen ist angesichts der derzeitigen Personalsituation in der Justiz auch nicht realistisch, obgleich das Instrument an sich eine durchaus sinnvolle Überlegung des Gesetzgebers sein mag. Wenn man so etwas wie ein erweitertes Schöffengericht wirklich wollte, müsste der Haushaltsgesetzgeber dafür sorgen, dass genug Personal mit freien Kapazitäten vorhanden ist. Ich halte es auch für bemerkenswert, dass in vielen wichtigen Strafverfahren vor großen Strafkammern oder in Staatsschutzverfahren zunehmend Ergänzungsrichter zum Einsatz kommen. Dies ist richtig und erforderlich, da solche Verfahren nicht platzen dürfen. Nach meiner Wahrnehmung ist die Akzeptanz hierfür in der Justiz auch groß. Aber diese Kolleginnen und Kollegen fehlen dann für die Bearbeitung anderer Verfahren, etwa im Zivilrecht. Das stellt auch die Gerichtspräsidien oftmals vor sehr schwierige Entscheidungen. Dieses Problem ist aber nicht neu. Genau wie die Fragen der Personaldecke und der Arbeitsbelastung. Das sind letztlich rechtspolitische Probleme.

Mittlerweile sind erste Strafurteile auf Basis des Weltrechtsprinzips ergangen, also ohne Bezug zu Deutschland oder Deutschen. Und das ist in der Sache gut so. Man muss die Fragen aber anders stellen: In manchen anderen Ländern oder im europäischen Kontext spielt Geld für Gerichte keine Rolle. Also muss gefragt werden, ob die Justiz sich mit der derzeitigen Ausstattung an einem Verfahren als Weltgericht beteiligen kann oder nicht zunächst einmal der Staat, der das gerne auf seinem Gebiet sehen will, dafür sorgen muss, dass die Ressourcen dafür vorhanden sind. Aber die Justiz erfüllt insofern immer die an sie gestellten Aufgaben und stemmt loyal die Herausforderungen, ohne sich lautstark zu wehren. Das liegt also an uns. Daher entsteht der Eindruck, es ginge immer noch ein wenig mehr.

Halten Sie die derzeitige Richterbesoldung für amtsangemessen, gerade auch im Vergleich zu der Bezahlung von hoch qualifizierten Rechtsanwälten? Wird die Justiz in Metropolregionen mit hohen Lebenshaltungskosten dauerhaft qualifizierten Nachwuchs gewinnen können? Wird der Richterberuf zunehmend ein Teilzeitfrauenberuf?

Ich halte die Besoldung insbesondere im Eingangsamt für wenig amtsangemessen. Notwendig erscheint mir ein großer Wurf des Gesetzgebers unter Berücksichtigung der Verhältnisse in anderen vergleichbaren Ländern. Daneben erscheint mir richtig, zu ermitteln, welche Anforderungen junge hoch qualifizierte Juristinnen und Juristen an ihren Beruf haben. Ist es nur die Besoldung oder sind es eine Reihe weiterer Faktoren wie persönliche Unabhängigkeit, Ausstattung, Dezernatszuschnitt, Arbeitsbelastung, Teilzeitmöglichkeiten usw.? Teilzeit erscheint einerseits positiv, andererseits ist sie für die Gerichtspräsidien wegen mangelnder Flexibilität bei der Verteilung der richterlichen Geschäfte schwieriger zu handhaben.

Was vermissen Sie an Ihrer Präsidententätigkeit überhaupt nicht?

Spontan den LBIH und schwierige Personalgespräche. Mit Beschwerdeführern von außen kam ich nur selten in direkten Kontakt.

Haben Sie in diesem ersten Jahr nach dem Amt konkrete Projekte geplant?

Ich möchte den Ruhestand nutzen, um Dinge zu machen, für die vorher wenig Zeit war wie z. B. das Fotografieren oder Holzarbeiten für meine Enkel. Ich würde gerne auch wieder häufiger joggen, mir vielleicht auch noch einmal einen Start bei einem Marathon vornehmen, wenn meine Achillessehne das mitmacht. Zum Laufen bin ich erst recht spät im Leben gekommen, letztlich aufgrund eines mir geschenkten Buches mit einer Trainingsmethode. 2004 habe ich dann in Frankfurt einen Marathon mitgemacht und auch geschafft. Das hat mir wichtige Erkenntnisse gebracht. Sie können als Richter noch so gut sein und noch so tolle Entscheidungen treffen, das merkt kaum jemand. In dem Moment aber, in dem der Turnverein im Ortsblättchen die Teilnehmer des Frankfurt-Marathons veröffentlicht, werden Sie von allen Seiten angesprochen.

Drängt es Sie vielleicht doch, Ihrer Nachfolgerin den einen oder anderen Tipp für die Bewältigung der „Frankfurter Verhältnisse“ zu geben?

Nein, das hielte ich nicht für angemessen. Weil sie deren nicht bedarf.

Herr Fischer, wir danken Ihnen für dieses spannende und offene Gespräch.

Das Interview führten
Charlotte Rau und Peter Köhler.

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR IN DER PRAXIS

WAS TUN, WENN'S MAL KLEMMT?

Henning Müller

Seit dem 1.1.2022 besteht die aktive Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs. Steht die Rechtspflege also still, wenn der elektronische Rechtsverkehr mal klemmt? Sicher nicht! Das Gesetz hält einige Rettungsanker bereit, wenn beim sendenden Verfahrensbeteiligten oder beim empfangenden Gericht etwas schiefläuft.

Die elektronische Übermittlung schlägt fehl: Ersatzeinreichung gem. § 130d S. 2–3 ZPO

Ist der elektronische Rechtsverkehr aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften – insbesondere per Telefax oder Boten – zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Für die Glaubhaftmachung genügt grundsätzlich die anwaltliche Versicherung; nur vereinzelt haben Gerichte bspw. Screenshots der Fehlermeldung oder Fehlerprotokolle gefordert.

Die vorübergehende Unmöglichkeit ist nur gegeben, wenn die elektronische Übermittlung technisch nicht möglich ist. Die bloße Unkenntnis der Funktionen genügt daher nicht. Da es aber an einem Verschuldenselement in § 130d S. 2–3 ZPO fehlt, dürfte selbst die Sperrung des Zugangs aufgrund der Fehleingabe des Passworts von der Norm erfasst sein. Die Grenze ist wohl erst der Rechtsmissbrauch. Nach der Rechtsprechung des BGH zur Nutzung alternativer Übermittlungswege bei Fehlschlag einer Versendung dürfte aber grundsätzlich die Nutzung der Weboberfläche des beA in Betracht kommen, wenn die sonst genutzte Kanzleisoftware versagt – jedenfalls dann, wenn die Weboberfläche nicht bislang völlig ungenutzt war.

Das (angeblich) übermittelte Dokument ist im Gericht nicht auffindbar: Nachweis durch die Eingangsbestätigung gem. § 130a Abs. 5 S. 2 ZPO

§ 130a Abs. 5 Satz 1 ZPO bestimmt zur Feststellung der Fristwahrung, dass das elektronische Dokument im Gericht eingegangen ist, sobald es auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung des Gerichts gespeichert ist. Die Empfangseinrichtung des Gerichts ist für alle auf EGVP basierenden Übermittlungswege (EGVP, beA, beN, beBPo, zukünftig eBO und beSt) der EGVP-Intermediär. Das für die Fristwahrung maßgebliche Datum lässt sich sowohl dem Transfervermerk, dem Prüfvermerk als auch dem Prüfprotokoll „inspectionsheet.html" entnehmen („Eingang auf dem Server").

Der BGH hat diesen Grundsatz der Fristwahrung bereits mehrfach klargestellt. Insbesondere spielen anschließende gerichtsinterne Vorgänge für den Eingangszeitpunkt keine Rolle.[1] Aus gerichtsinternen Versäumnissen dürfen für den Einreicher keine Verfahrensnachteile resultieren. Hierzu zählt insbesondere, wenn das Gericht nicht in der Lage ist oder schlicht versäumt, das elektronische Dokument vom Intermediär abzuholen oder für eine (noch) zu führende Papierakte auszudrucken. Der Nachweis des Eingangsdatums ist deshalb keine Information, die für ein Wiedereinsetzungsverfahren eine Rolle spielt, sondern dieses Datum zeigt, dass die Nachricht schon fristwahrend eingegangen ist – weshalb eine Wiedereinsetzung gar nicht erforderlich ist. Die Eingangsbestätigung gem. § 130a Abs. 5 S. 2 ZPO dient nach

1 BGH v. 14.05.2020 – X ZR 119/18 Rn. 12; BGH v. 28.05.2020 – I ZR 214/19 Rn. 7; BGH v. 25.08.2020 – VI ZB 79/19 Rn. 7.

der zutreffenden Rechtsauffassung des VGH Kassel als Beweis des ersten Anscheins.[2] Hat ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin eine Eingangsbestätigung nach § 130a Abs. 5 Satz 2 ZPO erhalten, besteht Sicherheit darüber, dass der Sendevorgang erfolgreich war. Bleibt sie dagegen aus, muss dies den Absender zur Überprüfung und gegebenenfalls erneuten Übermittlung veranlassen.

Die Eingangsbestätigung ist deshalb von dem Absendenden bei jedem elektronischen Postausgang zu kontrollieren und danach sicher abzulegen, um im Falle des erforderlichen Nachweises der (rechtzeitigen) Übersendung vorgelegt werden zu können. Eine entsprechende Organisation der Kanzlei ist Teil der anwaltlichen Sorgfalt. Entsprechend kann die aus dem beA des absendenden Rechtsanwalts exportierte Eingangsbestätigung vom empfangenden Gericht als Nachweis angefordert werden. Es handelt sich um eine .zip-Datei, die neben den versandten Dokumenten eine Datei namens „export.html“ enthält, die das maßgebliche Eingangsdatum ausweist.[3]

Das Gericht kann das elektronische Dokument nicht öffnen: Eingangsfiktion gem. § 130a Abs. 6 ZPO

Eine Rettung formwidriger Einreichungen kommt nach den allgemeinen Wiedereinsetzungsregeln oder aufgrund der Eingangsfiktion des § 130 a Abs. 6 ZPO in Betracht. Ausgehend vom Wortlaut des § 130a Abs. 6 ZPO („bearbeitbar“) betrifft die Eingangsfiktion nur Formfehler, die nicht nur die „Übermittlung“ betreffen (d. h. nicht den Übermittlungsweg und nicht die Signatur des Dokuments). Eine mangelnde Bearbeitbarkeit wird danach v. a. dann vorliegen, wenn die übermittelte Datei beschädigt, kennwortgeschützt ohne bekannt gegebenes Kennwort oder virenverseucht ist.

§ 130a Abs. 6 ZPO steht als rein privilegierende Regelung für den elektronischen Rechtsverkehr neben den allgemeinen Wiedereinsetzungsregeln. Da § 130a Abs. 6 ZPO verschuldensunabhängig ist, dürften seine Voraussetzungen grundsätzlich leichter zu erfüllen sein.

Die Eingangsfiktion hat die inhaltliche Voraussetzung, dass das nicht bearbeitbare Dokument unter Behebung des Problems nochmals eingereicht wird. Zudem ist gleichzeitig mit der erneuten Einreichung – in einem gesonderten Dokument – glaubhaft zu machen, dass es mit dem zuvor eingereichten, nicht bearbeitbaren Dokument bildlich und inhaltlich übereinstimmte. Hierfür dürfte eine anwaltliche Versicherung ausreichen.

Die nochmalige Einreichung hat unverzüglich nach dem gerichtlichen Hinweis zu erfolgen, der das Problem der ursprünglichen Einreichung und die geltenden technischen Rahmenbedingungen konkret beschreiben muss.

Wenn sonst nichts hilft: Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Trotz der vielen privilegierenden Regelungen im elektronischen Rechtsverkehr kommt als letzter Rettungsanker ggf. ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Betracht. Im Gegensatz zu den übrigen Vorschriften ist dieser aber nicht nur durch enge Fristen begrenzt, sondern vor allem durch das Verschuldenselement.

Hier kommt es also darauf an, dass die Kanzleiorganisation auf die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs ausgerichtet ist, und vor allem darauf, dass die Eingangsbestätigung gem. § 130a Abs. 5 S. 2 ZPO sorgsam kontrolliert wurde. Die Rechtsprechung fordert noch allerlei weitere „Sicherungsmaßnahmen“, die man durchaus kritisch sehen kann, zum Beispiel „aussagekräftige“ Dateinamen.

Henning Müller

2 VGH Kassel v. 26.9.2017 – 5 A 1193/17; https://ervjustiz.de/vgh-kassel-egvp-eingangsbestaetigung-ist-anscheinsbeweis-fuer-fristwahrung.

3 https://ervjustiz.de/keine-panik-der-nachweis-des-bea-postausgangs-aus-gerichtssicht.

100 JAHRE FRAUEN IN DER RECHTSPFLEGE

RICHTERINNEN IN HESSEN – EINE SUCHE NACH DEN ANFÄNGEN

Richterin PD Dr. Dr. Nadine Grotkamp

Vor hundert Jahren, am 11.07.1922, trat das Gesetz über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern und Berufen in der Rechtspflege in Kraft und stellte klar, dass in Deutschland das männliche Geschlecht keine Voraussetzung mehr für die Ausübung des Richteramtes ist. Dies ist Anlass, sich auf die Suche nach den ersten Richterinnen in Hessen zu machen. Anders, als man vermuten könnte, ist keineswegs klar, wer wann wo den Anfang machte. Sicher ist, dass, auch wenn 1922 bereits promovierte Juristinnen bereitstanden, kaum eine das Assessorexamen hatte ablegen dürfen,[1] sodass Gerichtsassessorinnen angesichts des damals mindestens dreijährigen Referendariates ab 1926 zu erwarten sind. Im Volksstaat Hessen, dessen Regierung zu den Gegnern des Gesetzes von 1922 gehörte, wurden bis 1933 allerdings gar keine Assessorinnen bei Gericht eingesetzt.[2] Anders war es in den damals preußischen Gebieten des heutigen Hessens, denn Preußen gehört zu den Ländern des Deutschen Reichs, die das Gesetz von 1922 nicht ins Leere laufen ließen. Zudem wurde man in Preußen damals mit dem Bestehen des Assessorexamens Gerichtsassessor.

So meldete die Darmstädter Zeitung, das amtliche Organ der hessischen Landesregierung, am 04.01.1928 aus dem damals preußischen Frankfurt: „Bei dem hiesigen Gericht sind jetzt drei Frauen im Richteramt tätig. In der Sitzung des Großen Schöffengerichts am Dienstag saß erstmalig eine Frau im Richterornat als Beisitzerin mit. Es handelt sich um Frau Dr. Bann, die seinerzeit schon als Referendarin hier tätig war und inzwischen geheiratet hat. Bisher übte sie, wie auch ihre beiden Kolleginnen, ihre richterliche Tätigkeit in einer Zivilabteilung des Amtsgerichts aus.“[3]

Das von Marion Röwekamp und dem deutschen Juristinnenbund herausgegebene Lexikon zu Leben und Werk früher Juristinnen kennt allerdings keine Frau Dr. Bann, wohl aber Dr. Hedwig Brann-Frank, die ihrer Erinnerung nach 1933 die einzige Richterin in Frankfurt war.[4] Dem damaligen Namensrecht folgend führte sie nach der Heirat mit dem Arzt Dr. Martin Brann den Nachnamen Brann und nach den Konventionen der Zeit wird sie als Ehefrau auch mit dem Titel ihres Mannes angeredet worden sein (Hedwig Brann selbst wurde erst 1937 in Basel mit einer Arbeit zum internationalen Steuerrecht promoviert), sodass man von einem Tippfehler im Zeitungsbericht ausgehen kann.

Branns Vita[5] in jungen Jahren lässt nicht erahnen, dass juristische und insbesondere richterliche Tätigkeit für Frauen in der Weimarer Republik mehr als nur ungewöhnlich war. Nach einem glänzenden Abitur 1919 (mit einer „sehr guten“ schriftlichen Prüfung von der mündlichen Prüfung befreit) studierte die 1899 geborene Hedwig Frank in Göttingen und Frankfurt am Main, legte im Dezember 1922 das Referendarexamen und im Dezember 1926 das Assessorexamen ab (beide Male mit der Note „gut“, die damals fast so selten war wie ein „sehr gut“ heute), wurde zur Gerichtsassessorin ernannt und schließlich zum 01.10.1930 zur Landgerichtsrätin auf Lebenszeit. Ihr jüngerer Kollege Ernst Eduard Hirsch, später Professor für Handelsrecht in Istanbul und Rektor der FU Berlin, erinnerte sich an die gemeinsame Zeit mit der „glänzenden Juristin“, dass die Kammer mit dem Vorsitzenden Carl Friedrich Ophüls, später Botschafter der Bundesrepublik, und den Beisitzern Brann und Hirsch wegen des geringen Alters ihrer Mitglieder (die Summe ihre Lebensjahre lag unter 100) als „Jugendkammer“ bezeichnete wurde, „die zum Aufräumen eingesetzt wurde, wenn bei einer anderen Zivilkammer unangenehm hohe Rückstände aufgelaufen waren.“[6]

Selbstverständlich war ein solch geradliniger Lebensweg trotz ihrer herausragenden Fähigkeiten in keiner Weise. Hedwig Brann blieb eine von nur sehr wenigen weiblichen Richtern der Weimarer Republik – im Jahr 1933 gab es in Deutschland insgesamt nur etwa 13 auf Lebenszeit bestellte Richterinnen und etwa 100

1 Eine bekannte Ausnahme ist Louise Otto, die die Teilnahme am Assessorexamen in Bayern 1922 erstritten hatte und bereits Ende 1922 zur Anwältin zugelassen wurde.

2 Marion Röwekamp, Die ersten deutschen Juristinnen. Eine Geschichte ihrer Professionalisierung und Emanzipation (1900–1945). Köln 2011, S. 317.

3 http://tudigit.ulb.tu-darmstadt.de/show/Za-90-1928/0011/scroll

4 Marion Röwekamp, Juristinnen – Lexikon zu Leben und Werk, Baden-Baden 2005, S. 57–60.

5 Marion Röwekamp, Juristinnen – Lexikon zu Leben und Werk, Baden-Baden 2005, S. 57–60.

6 Ernst E. Hirsch, Aus des Kaisers Zeiten durch die Weimarer Republik in das Land Atatürks: eine unzeitgemäße Autobiographie, München 1982, S. 158.

Gerichtsassessorinnen, also Proberichterinnen.[7] Noch 1920 vertrat der Deutsche Richterbund nachdrücklich die Auffassung, Frauen seien als Richter ungeeignet. Dabei bestimmte die Verfassung in Art. 109: „Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich. Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten. […]“ Nach Art.128 waren zudem alle Staatsbürger ohne Unterschied nach Maßgabe der Gesetze und entsprechend ihrer Befähigung und ihren Leistungen zu den öffentlichen Ämtern zuzulassen. Alle Ausnahmebestimmungen gegen weibliche Beamte waren zu beseitigen – und ausdrückliche Rechtsnormen, die es Frauen untersagt hätten, Richter zu sein, gab es seit 1900 nicht einmal mehr. Hingegen war im zuvor in manchen Gegenden noch genutzten Corpus Iuris Civilis festgehalten, dass Frauen nicht Richter sein können, allerdings schon im antiken Text mit dem Zusatz, dass dies nicht natürlich (wie bei Tauben, Stummen und Verrückten), sondern bloß dem Herkommen nach so sei, weil es Frauen nicht an Urteilsfähigkeit fehle.[8] Der bloßen Vorstellung von weiblichen Richtern standen nicht nur Rechtsnormen entgegen, sondern auch grundsätzliche Annahmen zu Geschlechterrollen und – teilweise darauf aufbauend – praktische Umstände. So war ein Universitätsstudium Voraussetzung für die Richtertätigkeit und nach der weiteren Formalisierung von Bildung im Laufe des 19. Jahrhunderts das Abitur Voraussetzung des Studiums. Beides war für Frauen erst in den letzten Jahrzehnten vor dem Ersten Weltkrieg erstritten worden. Das bis weit ins 20. Jahrhundert hinein bestehende Ideal der bürgerlichen Familie stellte die weibliche Tätigkeit im Haus der männlichen Tätigkeit außerhalb gegenüber. Innerhalb wie außerhalb der Familie war Herrschaft – und Rechtsprechen ist ein Aspekt von Herrschaftsausübung und war bis in die Neuzeit sogar ihr zentraler Aspekt – männlich konnotiert, öffentliche Rede ebenfalls. Wie wirkmächtig diese Bilder sind, zeigt sich auch darin, dass es vielfach noch heute undenkbar scheint, dass es vor dem 20. Jahrhundert weibliche Richter gegeben haben könnte – dabei wird übersehen, dass das Urteilen und Richten lange Zeit nicht von allgemeiner Herrschaftsausübung getrennt war und Herrscherinnen als solche ganz selbstverständlich auch Richterinnen in letzter Instanz waren.

Anträge auf Zulassung zu Staatsexamina und Referendariat von Frauen wurden auch nach 1918 trotz der eigentlich klaren Verfassungsvorgaben immer wieder abgelehnt, weshalb u. a. Frauenverbünde, etwa der 1914 gegründete Deutsche Juristinnen-Verein, aber auch Reichstagsabgeordnete wie Marie-Elisabeth Lüders auf ein Gesetz drängten. Dies kam 1922 auf Betreiben des Justizministers Gustav Radbruch zustande. Neben dem Art. 1. („Die Fähigkeit zum Richteramte kann auch von Frauen erworben werden. Ebenso können Frauen zu Handelsrichtern, Amtsanwälten, Gerichtsschreibern und Gerichtsvollziehern ernannt werden.“) enthält es Änderungen der Prozessordnungen, wo etwa in den Befangenheitsregeln vorher von „Ehefrau“ die Rede war, ersetzte man dies nun durch „Ehegatte“.

Widerstände gegen Frauen in der Richterschaft waren damit keineswegs überwunden. Wie in Hessen wurden in manchen Ländern trotz des Gesetzes grundsätzlich keine Frauen zu Richterinnen ernannt. Dort, wo sie ernannt wurden, blieben sie häufig auf wenig sichtbare Tätigkeiten (Register, Jugendstrafrecht) beschränkt. In der NS-Zeit waren weibliche Richter grundsätzlich unerwünscht. Nicht auf Lebenszeit bestellte Richterinnen wurden nach und nach bis 1934 entlassen. Hedwig Brann traf es schon früher: „Auf Grund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7.4.1933 sind in den Ruhestand versetzt: LGRätin u. AGRätin Hedwig Brann in Frankfurt a. M. …“[9] Das Ehepaar Brann emigrierte im Winter 1938/39 nach Jerusalem und von dort im November 1939 in die USA, wo Hedwig Brann nach einem weiteren Studienabschluss ab 1944 als auf Steuerrecht spezialisierte Rechtsanwältin in Chicago wirkte.

Wer 1928 die anderen beiden Frankfurter Richterinnen waren, ist den Handbüchern nicht zu entnehmen.

Richterin PD Dr. Dr. Nadine Grotkamp,
Landgericht Frankfurt am Main

UND HEUTE?

Frauenquote der Richterinnen in Hessen – aufgeschlüsselt nach den einzelnen Gerichtsbarkeiten (Stand März 2020)

OGB	48,02 %
ArbGB	58,58 %
HFG	25,93 %
SGB	59,86 %
VGB	49,39 %

Frauenquote der Richterinnen in Hessen in Führungspositionen (Stand Mai 2021)

OGB	29,52 %
ArbGB	73,33 %
HFG	0
SGB	25,93 %
VGB	20,00 %

Informationen: HMdJ

7 Marion Röwekamp, Die ersten deutschen Juristinnen. Eine Geschichte ihrer Professionalisierung und Emanzipation (1900–1945). Köln 2011, S. 451, dies., „Frauen vor und im Gericht“, in: Peter Collin (Hrsg.), Konfliktlösung im 19. und 20. Jahrhundert, Berlin 2021 [Handbuch zur Geschichte der Konfliktlösung in Europa], S. 99–109.

8 Paulus, 17. Buch zum Edikt (D. 5,1,12, 2–3).

9 Deutsche Justiz, 1933, S. 234.

BEZIRKSGRUPPE FRANKFURT AM MAIN: STÄDEL-FÜHRUNGEN IM DEZEMBER 2021

„NENNT MICH REMBRANDT!“

Rembrandt Harmenszoon van Rijn (1606–1669) – Selbstbildnis mit Samtbarett und einem Mantel mit Pelzkragen,1634

Für die beeindruckende Rembrandt-Ausstellung im Städel Museum Frankfurt bot die Bezirksgruppe Frankfurt des Richterbundes Hessen ihren Mitgliedern im Dezember 2021 zwei Führungen mit je 10 Teilnehmern an. Das Städel widmete sich in dieser Ausstellung dem Aufstieg des jungen, noch unbekannten Rembrandt zu einem der großen Meister des 17. Jahrhunderts. 1630 siedelte Rembrandt van Rijn, geboren 1606, aus seiner Heimatstadt Leiden in die damalige Handelsmetropole Amsterdam um und erkämpfte sich dort seinen Platz in der Künstlerszene.

Bei der Führung erfuhren wir, dass Rembrandt nicht nur durch sein enormes Talent bestach, sondern sich auch durch geschicktes Marketing einen „Namen“ machte: Er ließ sich fortan nur noch bei seinem Vornamen Rembrandt nennen und schuf so ein Markenzeichen.

In der Sammlung des Städel befindet sich eines der bekanntesten Werke Rembrandts, „Die Blendung Simsons“, das uns die Kunstvermittlerin vorstellte. Die Besonderheit der Darstellung liegt in den Gesichtsausdrücken der Protagonisten, die immer mehrere Emotionen zeigen. So schaut Dalila, die Simson an seine Feinde verraten hatte, im Moment seiner Blendung mit einer unvergleichlichen Mischung aus Erstaunen und Triumph, Entsetzen und Ekel.

Eindrucksvoll und sehr prägnant zeigte die Kunstvermittlerin zudem, wie künstlerisch frei und unabhängig Rembrandt seine Auftragsarbeiten ausführte. Anhand mehrerer seiner Porträtgemälde, die jeweils Werken anderer Künstler der Zeit gegenübergestellt wurden, erläuterte sie, dass Rembrandt nicht gefallen und schmeicheln wollte, sondern seine eigene – oft ungeschönte – Sicht auf die Leinwand brachte. Andere Künstler seiner Zeit umrahmten die Porträtierten dagegen oft mit allerhand Reichtümern und ließen sie übertrieben jung und schön erscheinen. Nicht so Rembrandt. Eine Haltung, der wir Richterinnen und Richter uns sehr verbunden fühlen.

So zeigt etwa das heute in Kassel beheimatete Bildnis des Andries de Graeff, eines Angehörigen der Amsterdamer Oberschicht, diesen scheinbar zufällig vor der geöffneten Tür seines Hauses stehend, dramatisch ins Licht gesetzt, mit leicht roter Nase und verlorenem Handschuh. Neben dieser Unbefangenheit zeigt das Bildnis zugleich das einzigartige Gespür Rembrandts, seinen Darstellungen eine unverwechselbare Unmittelbarkeit und Lebendigkeit zu verleihen. Dass dieser Stil nicht bei allen – insbesondere nicht allen von ihm porträtierten Damen – auf Begeisterung stieß, liegt auf der Hand. Eine ranghohe Dame der Amsterdamer Gesellschaft etwa ließ sich nach Erhalt ihres sehr nüchternen Porträts gleich noch einmal von einem

Konkurrenten malen, der in seinem Werk mehr ihre Vorstellungen der eigenen Erscheinung traf. In der Ausstellung fanden sich auch diese beiden Werke nebeneinander ausgestellt.

Der kurzweiligen Führung gelang es nicht nur, die außerordentlichen künstlerischen Fähigkeiten und Maltechniken Rembrandts an ausgewählten Werken zu demonstrieren, wie etwa die aufwendigen Verzierungen an den Kragen, den Faltenwurf der Gewänder oder das Spiel mit Licht und Schatten. Vielmehr wurde sein Schaffen auch in die sozialen und gesellschaftlichen Hintergründe des 17. Jahrhunderts eingeordnet. Bei den Kolleginnen und Kollegen hinterließ die Führung große Begeisterung für das Werk Rembrandts und war – gerade in Zeiten der Pandemie – eine willkommene Abwechslung vom Arbeitsalltag.

RiLG Ilva Boehe
Landgericht Frankfurt am Main

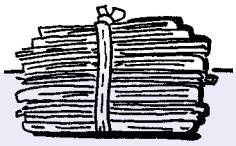

REZENSION

Geschichte und Geschichten

Uwe Wesel, **Geschichte des Rechts. Von den Frühformen bis zur Gegenwart**, *5. Auflage 2022, 676 Seiten, 49 Euro, Verlag C.H.Beck, ISBN: 978-3-406-78541-2*
Uwe Wesel, **Wozu Latein, wenn man gesund ist?** *Ein Bildungsbericht, 2021, 150 Seiten, 24,95 Euro, Verlag C.H.Beck, ISBN: 978-3-406-78121-6*

Nunmehr liegt die „Geschichte des Rechts“ von Uwe Wesel in 5. Auflage vor, aktualisiert, in Teilen stärker konturiert und bis in die Gegenwart fortgeschrieben. Ein großartiges Werk, ein Klassiker der Rechtsgeschichte. Wie Wesel in seiner Autobiografie selbst schreibt: sein liebstes Buch, das Ergebnis von jahrelangen Erweiterungen seiner Vorlesung zur Rechtsgeschichte an der Freien Universität Berlin. Klug, fundiert, sprachlich grandios, dazu gut strukturiert und leserfreundlich mit Seitenziffern, Stichworten und Verweisen auf weiterführende Literatur versehen.

Die ganze Rechts-Welt in einem Buch? Für Detailhistoriker eine anmaßende Vorstellung. Wesel aber geht es um einen Überblick, er beschreibt den Weg des Rechts von den Anfängen bis in die Gegenwart, seit dem Mittelalter verengt auf den nationalen Bereich. Das Buch beginnt nach Darstellung der methodischen Schwierigkeiten mit der Frühgeschichte des Rechts, enthält einen dicht geschriebenen Teil zur Rechtsgeschichte der Antike und endet nach Teilen zu Mittelalter und Neuzeit bis in die Gegenwart der Bundesrepublik Deutschland mit einem kurzen, lapidar „Rechtsgeschichte“ genannten fünften Teil. „Der langen Rede kurzer Sinn“ – so heißt das letzte Kapitel, in welchem Wesel den Abbau von Staatlichkeit konstatiert und den Weg des Rechts vom Staat zurück in die Gesellschaft beschreibt. Vielleicht sollte der Leser mit diesem letzten Kapitel beginnen, die Frage „Warum Rechtsgeschichte?“ dürfte sich danach nicht mehr stellen.

Wer aber ist der Mensch Uwe Wesel? Im letzten Jahr ist seine Autobiografie erschienen, bezeichnet als Bildungsbericht. Wesel erzählt in diesem Buch von den Stationen seines Lebens, eingeteilt in Hamburger Kindheit, Münchener Freiheit und Berliner Arbeit. Es ist die Aufsteigergeschichte eines vaterlosen klugen und eigensinnigen Jungen aus dem Arbeitermilieu bis zum Juristen, Wissenschaftler und Publizisten. Leider sind, selten bei Beck, recht viele Satzfehler sowie einige inhaltliche Wiederholungen im Gefüge der einzelnen Teile enthalten.

Die Beschreibung der Kindheit liest sich wunderbar, ist ehrlich und humorvoll. Der Mittelteil ist weniger interessant, viele Details, Konferenzen, Hochschulpolitik, Juristenalltag. Gegen Ende ist die Lektüre zuweilen recht anstrengend. Hier wird Wesel bei aller Selbstironie sentimental, etwa bei der Lobpreisung seiner jungen Ehefrau oder der Erwähnung des Wellensittichs. Dazwischen das Ringen um die Aufarbeitung der Beck’schen Verlagsgeschichte und die plastische Darstellung des von Wesel so bezeichneten „Tütenproblems“ seiner „Geschichte des Rechts“ (Verengung der Darstellung von der ganzen Welt bis hin zum Recht der Bundesrepublik als Spitze). Wesels Stil ist dabei wie gewohnt tänzerisch leicht, assoziativ und voller Zitate, teilweise in diesem Buch bis hin zum Klamauk.

Ein erfrischend untypischer Jurist, der mit der „Geschichte des Rechts“ ein großes Werk verfasst hat, das bleiben wird.

Charlotte Rau

ANGEKLAGTE ANKLÄGER

Peter Köhler, OStA a. D.

Eigentlich sind Beamte der Staatsanwaltschaft über jeden Zweifel erhaben. Sie sind Angehörige der objektivsten Behörde der Welt und tragen die Auszeichnung „Kavallerie der Justiz". Jeder Berufsstand in unserer Wohlstandsgesellschaft hat seine schwarzen Schafe, bisweilen Schäflein, oft sogar tiefschwarz. Auch Staatsanwaltschaften bleiben von einer solchen Schieflage nicht verschont. Ich erinnere mich an meine frühen Berufsjahre, als die Staatsanwaltschaft Frankfurt in die eine und andere Schlagzeile geriet. So wurde zum Beispiel berichtet, ein Kollege sei während seiner Wochenbereitschaft in einem angeheiterten Zustand am Tatort beinahe über eine Leiche gefallen. Ein anderer Kollege soll nach einem kollegialen, feuchtfröhlichen Kneipenbummel (heute: After-Work-Party) in der Frankfurter Innenstadt bewaffnet die Festnahme von Rauschgifthandelsverdächtigen versucht haben, wobei er allerdings – durch ein Pressefoto belegt – Prügel bezog. Ein anderer Kollege sollte nach einer (wenigstens) folgenlosen Trunkenheitsfahrt in der Frankfurter Rechtsmedizin einer Blutprobe unterzogen werden. Als langjähriger Dezernent in der Verkehrsabteilung[1] kannte er natürlich die dortigen Räumlichkeiten und konnte sich dem ärztlichen Nadelstich durch die Flucht entziehen.

Dem geneigten Leser ist bereits jetzt aufgefallen, dass es sich bei meinen Beispielsfällen nur um Staatsanwälte drehte. Ein Grund dürfte sein, dass es in den Siebzigerjahren nur wenige Staatsanwältinnen gab.[2] Allerdings wurde in einem Bericht der Boulevardpresse damals auch eine Frankfurter Staatsanwältin erwähnt. Betroffen bin ich noch heute, nachdem vor mehr als vierzig Jahren über die liebe Kollegin, mit der ich jahrelang ein Dienst-Doppelzimmer teilte, berichtet wurde: Ihr Lebensabschnittsgefährte, ein Flugzeugführer (Pilot), sei neben ihr in der gemeinsamen Schlafstatt leblos aufgefunden worden.

Diese aufgezählten Petitessen waren allesamt ohne eine strafrechtliche Relevanz. Das sollte sich spätestens nach der Jahrtausendwende gewaltig ändern. So erregte ein mittelhessischer Staatsanwalt Aufsehen wegen verschiedener Aktivitäten außerhalb einer geordneten und gebotenen Strafverfolgung. Der Enddreißiger verfasste nämlich für einen Freund Schreiben mit dem Briefkopf seiner Behörde (ohne Aktenzeichen!) an eine Rechtsanwältin, legte sich angetrunken mit der Frankfurter Türsteherszene an und schlug ebenfalls ziemlich angeheitert anlässlich einer Verkehrskontrolle einem Polizeibeamten mit der Faust ins Gesicht.[3]

Warum dieser Alkoholabusus und ebenjene Tendenzen zur Gewalt? Ist unser Berufsstress der alleinige Grund? Ein anderes Beispiel aus jüngerer Zeit deutet auf andere Ursachen hin. Eine Kieler Staatsanwältin hatte als Tierschutzdezernentin im Verlaufe ihrer Ermittlungen eigenmächtig reihenweise Rinder, Pferde, Schafe, Hunde und Hühner beschlagnahmt und ohne Anhörung der Tierhalter notveräußert.[4] In ihrem Strafverfahren wegen Rechtsbeugung bestritt sie den Vorwurf und sah die Schuld bei ihren Vorgesetzten: Arbeitsüberlastung, eine fehlende Einarbeitung der 44-Jährigen und eine unterlassene Kontrolle. Der Abteilungsleiter als Kontrollorgan? Das wird unserem Berufsverständnis widersprechen. Eine Dienstaufsicht des Oberstaatsanwalts ergibt sich bereits aus der Amtsbezeichnung, der Umfang muss mit Beratung und Betreuung einhergehen. Außerdienstliches Verhalten könnte allenfalls mit einer mütter- bzw. väterlichen Fürsorge begleitet werden. Dieser Gedanke erinnert mich an eine hessische Kollegin, die vor Jahren außer Kontrolle geriet: Sie beging Eingehungsbetrügereien in erheblichem Umfang, kaufte sich zum Beispiel sündhaft teure Bekleidung, in der sie aber niemals gesehen wurde.

Ich suche nach Gründen für die Berufsverfehlungen und das private Verhalten der Kolleginnen und Kollegen: Sie schädigen das Ansehen der Justiz, beeinträchtigen das Berufsbild und geben in der täglichen Praxis unseren berufsbedingten Antagonisten Veranlassung zu Häme und Spott.

Ist es vielleicht der Frust, den sie als Sitzungsvertreter nahezu tagtäglich verspüren, wenn ihren Strafanträgen nicht stattgegeben wird, weil die Strafrichter in der Regel glauben, nicht gemäß dem Antrag der Staatsanwaltschaft richten zu dürfen, und deshalb immer noch einen teilweise nur kleinen Strafrabatt für

1 Sie wurde zu meiner Zeit liebevoll „Schrott und Asche" genannt und 2020 aufgelöst.

2 Laut Telefonliste der Staatsanwaltschaft Frankfurt von 1984 waren in 17 Abteilungen 70 Staatsanwälte und 18 Staatsanwältinnen tätig.

3 LTO vom 22.08.2016.

4 LTO vom 09.10.2019.

den Strafverteidiger und natürlich auch für den Angeklagten gewähren?[5]

Zugegeben: Immer wieder machen Staatsanwälte etwas falsch, wird ein Haar in der Suppe gefunden, sogar wenn sie in ihrem Schlusswort um eine milde Bestrafung bitten: Ein Staatsanwalt aus Oldenburg hatte als Anklagevertreter in einem Berufungsverfahren wegen Körperverletzung an einer erwachsenen Tochter vor dem Landgericht mit einem Bibelwort für eine Strafmilderung des Angeklagten plädiert: „Wer sein Kind liebt, züchtigt es" (Sprüche, Kapitel 13 Vers 24). Er berief sich dabei auf die päpstliche Lehre, wonach ein „würdevolles Schlagen" der Kinder in Ordnung sei.[6] Ein Ermittlungsverfahren wegen Strafvereitelung im Amt wurde mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Allerdings, das sei hier nur am Rande erwähnt, gerät bisweilen auch die Richterschaft auf die schiefe Bahn. Zu meiner Zeit war es zum Beispiel der Beisitzer einer Strafkammer, der einen Jugendkeller, Spielkreise und Gerichtsführungen für weibliche Schulkinder (sechs bis dreizehn Jahre) organisierte und sich dabei – rechtskräftig – pädophil verhalten hat. Bei einem anderen Richter spielten finanzielle Aspekte eine Rolle. In leitender Funktion an ein Landesjustizprüfungsamt abgeordnet, hatte der Kollege 2014 gestanden, Lösungen für das Zweite Staatsexamen gegen Sex und Geld weitergegeben zu haben.[7] In Hessen hatte jüngst ein Richter rund 437.000 Euro Vorschusszahlungen bei Schiedsgerichtsverfahren veruntreut. Aufgrund seines Geständnisses erhielt er von seinen Strafkammerkollegen eine Bewährungsstrafe von einem Jahr und zehn Monaten. Darüber hinaus wurden ihm 480 gemeinnützige Arbeitsstunden auferlegt und er musste den veruntreuten Geldbetrag im Rahmen einer gerichtlich angeordneten Einziehung zurückzahlen.[8]

Abschließend pandemieaktuell: Kurz vor einer Verhandlung am AG Halle hat ein Richter eines Sozialgerichts seine Strafe wegen Urkundenfälschung im Zusammenhang mit seiner Corona-Impfung doch noch akzeptiert und seinen Widerspruch gegen den Strafbefehl zurückgezogen. Der Kollege soll eine Bescheinigung gefälscht haben, mit der er erreichte, bereits kurz nach Beginn der Corona-Impfungen im Januar 2021 geimpft zu werden. In der Bescheinigung hieß es fälschlicherweise, dass der Richter Begutachtungen in Pflegeheimen durchführe.[9]

Die Bombe schlug am Freitag, dem 24.07.2020, nachmittags ein. Der HR-Videotext verkündete, der 53-jährige Oberstaatsanwalt Alexander B. befinde sich wegen Bestechlichkeit in U-Haft. Er habe in den Jahren 2015 bis 2020 insgesamt 240.000 Euro von einem Unternehmer für die Vermittlung von Gutachtenaufträgen erhalten.[10] Der Unternehmer sitze ebenfalls in U-Haft. Alexander B., damals Pressesprecher der Behörde des Generalstaatsanwalts, dort Leiter der Zentralstelle zur Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen, sein Image: kompetent, korrekt, knallhart.[11] Die seit 2019 ermittelten, angeblich jahrelang verübten Straftaten in der Behörde des Generalstaatsanwalts durch die Beauftragung eines befreundeten Gutachters, mutmaßlich begangen von dem Oberstaatsanwalt und einem weiteren Staatsanwalt, ebenfalls suspendiert, stehen natürlich unter dem Vorbehalt der Unschuldsvermutung. Wir Juristen sind es gewohnt, sogar nach einem richterlichen Geständnis bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung von einem mutmaßlichen Täter zu sprechen. Es werden ungeheuerliche Schadenssummen bis zu einer halben Million Euro in den Schlagzeilen genannt. In der Presse wurde zum Jahresanfang der dringende Tatverdacht der gewerbsmäßigen schweren Bestechlichkeit in 101 Fällen aufgezählt, weiterhin der gewerbsmäßigen Untreue im Amt in mindestens 55 Fällen sowie der Steuerhinterziehung in neun Fällen.[12] Damit soll der Oberstaatsanwalt Geldsummen kassiert haben, die das Grundgehalt von R2 ohne Familienzuschlag weit übersteigen und sogar einen in einer amerikanischen Großkanzlei als Berufsanfänger angestellten Junganwalt neidisch machen könnten.

Das hessische Justizministerium und die Generalstaatsanwaltschaft haben reagiert. Für die Beauftragung von Gutachtern wurden Kontrollformulare entworfen, Compliance-Schulungen eingeführt und das Vier-Augen-Prinzip hervorgekramt, um einem Einzelfall künftig begegnen zu können. Ob die Maßnahmen und der Mehraufwand tatsächlich sinnvoll und geeignet sind, beamtenrechtliche Treuepflichten zu schärfen, bleibt abzuwarten. Man kann nur hoffen, dass der Fall des Oberstaatsanwalts Alexander B. nicht Schule macht.

Und sollte es tatsächlich zu einer Anklageerhebung und der Eröffnung des Hauptverfahrens kommen, so sehe ich jetzt schon die TV-Bilder von der Anklagebank: zwei von Leitzordnern verdeckte und daneben unverdeckte Gesichter. Man sollte sich bei den Bildern nicht täuschen lassen: Die Unverdeckten sind Rechtsanwälte.

Peter Köhler, OStA a. D.

5 Ich denke gerne an einen Frankfurter Schöffenrichter, der in der mündlichen Urteilsbegründung auf meine Strafanträge Bezug nahm mit der Anmerkung, das Gericht hätte durchaus auch dieses Strafmaß finden können.

6 LTO vom 13.04.2021.

7 LTO vom 07.02.2017.

8 LTO vom 11.09.2019.

9 LTO vom 08.02.2022.

10 LTO vom 25.07.2020.

11 FNP vom 29.07.2020.

12 FR vom 29.01.2022.

BLICK VON AUSSEN: GERICHTSPRAKTIKUM AM SG DARMSTADT

DIE ERFAHRUNGEN EINES STUDIERENDEN AM SOZIALGERICHT

Im März dieses Jahres durfte ich die Erfahrung eines Gerichtspraktikums im Sozialgericht Darmstadt machen. Fast fertig mit meinem Grundstudium und vom immer näher kommenden Staatsexamen eingeschüchtert, versuchte ich im Januar über die Karriereplattform LinkedIn ein begehrtes Einzelpraktikum zu bekommen. Ein Glücksgriff! Der Direktor des Sozialgerichts Darmstadt Dr. Henning Müller war sehr aufgeschlossen und bot mir an, mir in meiner misslichen Lage zu helfen. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte ich keinerlei Berührungspunkte mit dem Sozialgericht, hatte an dieses Fachgericht tatsächlich noch nie gedacht. Dennoch war ich sehr gespannt, mein Gerichtspraktikum in dieser spezifischen Art der deutschen Gerichtsbarkeit machen zu dürfen, zumal mir Dr. Müller auch von der Technologisierung des Gerichts am Telefon erzählt hatte. In den letzten drei Jahren verbrachte ich meine Zeit außercurricular an Start-up-Ideen im Technologiebereich und habe mir mit Unterstützung meiner Freunde selbst diverse Programmiersprachen und betriebswirtschaftliche Kenntnisse angeeignet. So war ich sehr gespannt, aus erster Hand sehen zu können, wie es um die Digitalisierung in deutschen Gerichten steht.

Aus Filmen und Serien dachte ich bereits eine Idee zu haben, wie ein Gerichtssaal von innen aussehen müsse. Offensichtlich konnte meine Idee der Realität nicht standhalten. Die Gerichtssäle waren kleiner als in Hollywood, aber keineswegs von der besonderen „Magie“ eines Gerichts entkoppelt. Sobald die Richter zu Beginn einer Verhandlung den Saal betreten und jeder Anwesende sich erhebt, herrscht eine besondere Atmosphäre. Humoristisch könnte ich diesen Moment als Schwellenüberschreitung zum „Jetzt geht’s los!“ beschreiben. Das Landessozialgericht beeindruckte mich in dieser Hinsicht besonders mit den drei hauptberuflichen und zwei ehrenamtlichen Richtern. Die Umgangsform in der Sozialgerichtsbarkeit ist unglaublich menschlich. Ich vermutete laienhaft, dass sich vor Gericht nur gestritten wird und eine Seite immer unterliegen wird, doch ich lernte schnell, dass dieses Ergebnis nur die Ausnahme ist. Menschen tragen ihre Probleme vor Gericht und finden durch das Urteil des Richters, welcher von unserer Gesellschaft legitimiert ist, eine Resolution für den Konflikt. Als mir das klar wurde, fand ich eine gewisse Faszination für die Vorgänge, welche ich beobachten durfte. Für etwa die Hälfte aller Verhandlungen, welche ich besucht habe, wurde die Möglichkeit der Videokonferenz genutzt, welche überraschend gut funktioniert hat. Abgesehen von einem erhöhten Infektionsschutz in den Terminen wurden auch einige Kosten gespart. Anwälte, vor allem vonseiten der Beklagten, mussten deutlich geringere Aufwendungen machen, um am Termin teilnehmen zu können.

Einmal ist sehr kurzfristig, zehn Minuten vor der mündlichen Verhandlung, ein Memo für den Vorsitzenden gekommen, dass der Anwalt der Klägerin sich gerne per Skype dazuschalten möchte. Diese Information war dem Gericht vorher noch nicht bekannt, aber aufgrund der medialen Kompetenz des Richters konnte die reguläre Skype-Einladung binnen wenigen Minuten bearbeitet werden. Es wurde allerdings auch explizit darauf hingewiesen, dass nicht jeder Kollege die technische Raffinesse besitze, um auf ein solches Memo so schnell reagieren zu können. In der Arbeit der Richter außerhalb des Gerichtssaals hat mich besonders die Vielzahl an Textbausteinen beeindruckt, welche den Richtern für Schriftsätze bereitstehen, um die Arbeit bei korrekter Anwendung um ein Vielfaches vereinfachen zu können. Abgesehen von der allgemeinen Datenbank kann sich auch jeder Richter ein persönliches Sortiment zusammenstellen. Diese Beobachtung unterstützt im Nachgang meinen Gedanken, dass die richterliche Tätigkeit mit fortschreitender Zeit eines jeden Richters leichter und effizienter wird.

Die Hardware im gesamten Gebäude war nicht auf dem neuesten Stand und auch könnte ich mir sehr gut vorstellen, dass in Zukunft Bildschirme vor jedem Sitzungssaal hängen werden. Oft musste die Tür während der Verhandlung geöffnet werden, um Zeugen hineinzubitten, oder ab und an gab es eine Pause bis zum Urteil. Ein Bildschirm, welcher Informationen für die Außenstehenden bereitstellt, könnte eine gute Investition sein und einige Prozesse im Alltag des Gerichts verbessern. Außerdem müsste dann nicht jeden Tag die Tagesordnung in den Glaskasten gehängt werden und kurzfristige Änderungen können in dieser Form schnell und effizient kommuniziert werden. Persönlich habe ich doch einige Male vor einem verschlossenen Sitzungssaal gestanden, da ich vom Tagesplan im Glaskasten von einer Sitzung ausgegangen bin, welche dann doch nicht mehr stattgefunden hat. Im Ergebnis hat mir der vierwöchige Einblick in das Sozialgericht überraschend gut gefallen, und ich könnte mir doch tatsächlich die Arbeit in diesem Gericht vorstellen. Ich bin noch unentschieden, was meine juristische Zukunft angeht, da ich mich in einem Spannungsfeld zwischen Start-up, klassischer Wirtschaft und Justiz befinde. Zum Glück wartet nach dem Ersten Staatsexamen noch ein Zweites auf mich …

Stud. jur. Jan Christian Swoboda

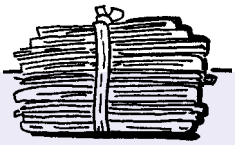

REZENSION

Asmus/Waßmuth: **Kollektive Rechtsdurchsetzung**, *Kommentar zum KapMuG, §§ 606–614 ZPO und EU-Verbandsklagen-Richtlinie, 661 Seiten, 129,00 Euro, Verlag C. H. Beck 2022, ISBN 978-3-406-72935-5*

Der 2022 in der Reihe „Beck'sche Kurz-Kommentare" erschienene Kommentar widmet sich den Instrumenten des kollektiven Rechtsschutzes, die sich im deutschen Prozessrecht bereits etabliert haben und auch in Zukunft stetig an Bedeutung gewinnen werden. Die Einführung des Musterverfahrens in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten (KapMuG) im Jahr 2005 war die gesetzgeberische Reaktion auf Klagen von Tausenden Aktionären der Deutschen Telekom. Die Praxistauglichkeit ist zwar seither umstritten. So dauert das Musterverfahren gegen die Deutsche Telekom bereits fast 15 Jahre. Auch hat der Gesetzgeber seine Anwendung immer wieder befristet. Dennoch ist das KapMuG-Verfahren eine Möglichkeit, kapitalmarktrechtliche Großverfahren effektiv und unter Schonung der Instanzgerichte zu entscheiden. Auch bei der einheitlichen Entscheidung „kleinerer Verfahren" mit jeweils nur einigen hundert Investoren (insbesondere im Bereich der „alternativen Fonds") ist das Gesetz heute praktisch kaum noch wegzudenken. Die Dieselklagen gegen VW waren im Jahr 2018 sodann Auslöser für die Einführung der Musterfeststellungsklage (§§ 606 ff. ZPO). Anders als im KapMuG-Verfahren soll der Verbraucher hier selbst möglichst wenig für seine Rechtsdurchsetzung tun müssen. Dies sollen qualifizierte Einrichtungen für ihn erledigen. Eine Musterfeststellungsklage gegen VW, der sich zahlreiche Käufer von Dieselfahrzeugen anschlossen, mündete sodann in ein Vergleichsangebot. Bis Januar 2022 wurden laut Klageregister 23 Musterfeststellungsklagen anhängig gemacht, davon etwa die Hälfte zu Prämiensparverträgen.

Jedoch ermöglichen diese beiden bisherigen Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes nur rechtlich verbindliche Feststellungen, nicht jedoch eine Klage direkt auf Leistung. Solche Sammelklagen werden schon seit Jahren durch Abtretungsmodelle simuliert, deren Zulässigkeit insbesondere vor dem Hintergrund des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) heftig umstritten ist. Zudem sieht sich die Justiz derzeit massenhaft Einzelklagen gegen die BaFin nach dem Zusammenbruch der Wirecard AG ausgesetzt, bei denen jeder einzelne Anspruch zu prüfen ist. Die EU-Verbandsklagen-Richtlinie zwingt den deutschen Gesetzgeber nunmehr bis zum 25. Dezember 2022 zur Einführung einer auf Leistung oder sonstige Abhilfe gerichteten Verbandsklage. Bei näherer Betrachtung dieser Richtlinie wird deutlich, dass deren Anwendungsbereich sowie die Rechtsfolgen wesentlich über die der Musterfeststellungsklage hinausgehen. Darüber hinaus sind die Anforderungen an die zur Erhebung einer EU-Verbandsklage berechtigten Einrichtungen deutlich geringer als bei der Musterfeststellungsklage. Insbesondere sieht die EU-Verbandsklage weder eine Mindestanzahl von angemeldeten Verbrauchern noch ein Beschwerderegister vor. Insgesamt scheint es daher zwingend, dass die Musterfeststellungsklage im Bereich der Verbraucherrechte in ihrer jetzigen Form an Bedeutung verlieren wird. Die Richtlinie gibt dabei nur einen Mindeststandard vor, weitergehende Regelungen sind also möglich. Wie dieser Umsetzungsspielraum ausgefüllt werden soll, wurde bisher überwiegend wissenschaftlich diskutiert und wirft zahlreiche schwierige Fragen auf.

In diese Lücke tritt der nun vorliegende Kommentar, der die kollektiven Prozessinstrumente kompakt und verständlich analysiert. Aufgeteilt in drei Teile widmet sich der Kommentar auf über 300 Seiten dem KapMuG, sodann auf 250 Seiten der Musterfeststellungsklage gem. §§ 606 bis 614 ZPO und den dazugehörenden Normen der ZPO, des GVG, BGB und den Kostenvorschriften. Recht kurz fällt daneben allerdings die Kommentierung der EU-Verbandsklagerichtlinie aus. Neben deren Abdruck äußert sich die Kommentierung u. a. zu der Klagebefugnis der qualifizierten Einrichtungen, den Klagezielen, der Kostentragung und der Offenlegung von Beweismitteln und bietet so eine überschaubare Zusammenstellung der wichtigsten Punkte. Der höchst kontroversen Diskussion des kollektiven Rechtsschutzes allgemein bietet der Kommentar Raum durch ein einführendes höchst informatives Interview der Herausgeber Dr. Thomas Asmus und Dr. Guido Waßmuth mit Bundesministerin der Justiz a. D. Frau Brigitte Zypries und dem Präsidenten des Bundesgerichtshofs a. D. Prof. Dr. Günter Hirsch, die sich zu den Motiven des Gesetzgebers, der Marktentwicklung der Klägervertreter und ihren Erfahrungen mit der VW-Musterfeststellungsklage äußern und einen Ausblick auf die Umsetzung und Effektivität der EU-Verbandsklagen-Richtlinie wagen. Nun ist der Gesetzgeber am Zug, seiner Verpflichtung nachzukommen, die Verbandsklagerichtlinie in nationales Recht umzusetzen.

Barbara-Luise Bendrick

Abstammungsgutachten
Institut für Serologie & Genetik

Akkreditierte Abstammungs-gutachten

Von der Überwachung der Probenentnahme bis zur Erstattung des Gutachtens bieten wir den gesamten Service für belastbare Abstammungsgutachten

- Organisation und Überwachung dokumentierter Probenentnahmen
- Zuverlässige und zeitnahe Informationen an das Gericht
- Weltweite Organisation richtlinienkonformer Probenentnahmen

Varianten der Abstammungsgutachten

Alle Gutachten sind richtlinienkonform gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 2b GenDG auf Basis von zwei DNA-Isolationen aus zwei Tupfern je Proband.

> Basis-/Anfechtungsgutachten 390,- €*
Triofall, d. h. Kind, Mutter, möglicher Vater; Testumfang 17 Systeme

> Komplettgutachten 580,- €*
Kind, Mutter, sämtliche mögliche Väter; Testumfang 17 Systeme

> Vollgutachten 690,- €*
3-fach-Analyse, d. h. Triofall Kind, Mutter, möglicher Vater; Testumfang 31 Systeme

* zzgl. MwSt. und ggf. Probenentnahmekosten

Senden Sie Ihren Beweisbeschluss ganz einfach an:

Ihre Gutachter am Institut für Serologie und Genetik

Prof. Dr. med. Jan Kramer,
Dr. rer. nat. Armin Pahl,
Dipl.-Biol. Stephanie Lobach

Lauenburger Str. 67
21502 Geesthacht

Sie haben noch Fragen?

Kontaktieren Sie uns unter:
T: 04152 - 80 31 62
F: 04152 - 80 33 82
E-Mail: info@abstammung.de
www.abstammung.de

LADR Ihr Labor vor Ort

DAkkS Deutsche Akkreditierungsstelle D-PL-13107-01-01

dgab fachabstammungsgutachter geprüft durch die kfqu prüfnr. 330/2013 www.kfqu.de

Abstammungsgutachten
Institut für Serologie & Genetik